

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

12. August 2009

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Stendal und seine Ausschüsse vom 07.07.2009	180
Gebietsänderungsvertrag Hansestadt Seehausen	183
Gebietsänderungsvertrag Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	186
Gebietsänderungsvertrag Einheitsgemeinde Stadt Bismark	192
Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Behrendorf- Hansestadt Werben	201
Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer	204
Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse...	207
Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde...	210
Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Gemeinde Zehrental	213
Verbandsgemeindevereinbarung Seehausen	216
2. Vgem Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Büro des Oberbürgermeisters	
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses „Hansestadt Stendal“	225
3. Vgem Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Gemeindeangelegenheiten	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung und Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg	225
4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung und Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau	225
5. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz	226
Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.08.2009	226
Bekanntmachung - Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte	226
Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.08.2009	227
Bekanntmachung - Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte	227
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 15 kV-Leitung Nr. 57 Kümmernitz - Damerow	228
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 15 kV-Leitung Nr. 11 Holzhausen - Kalbe,	
30 kV-Leitung Nr. 331 Osterburg - Leppin, 15 kV-Leitung Nr. 13 Güssefeld - Möllenbeck	228
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 20 kV-Leitung Nr. 18 Gen. UW Genthin - Melkow - Klietz	228

Landkreis Stendal

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Stendal und seine Ausschüsse vom 07.07.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Der Kreistag

§ 1 Einberufung

§ 2 Tagesordnung

§ 3 Öffentlichkeit

§ 4 Sitzungsleitung

§ 5 Sitzungsablauf

§ 6 Redeordnung

§ 7 Beratung

§ 8 Abstimmung

§ 9 Wahlen

§ 10 Mitwirkungsverbot

§ 11 Einwohneranträge

§ 12 Sitzungsordnung

§ 13 Niederschrift

§ 14 Fraktionen

§ 14a Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Fraktionsgeldern

§ 15 Genehmigung von Dienstreisen

II. Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss

§ 16 Geschäftsgang und Verfahren

§ 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung

§ 18 Tätigkeit und Zusammenwirken mit den Fachausschüssen

§ 19 Niederschrift

III. Fachausschüsse

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren

§ 21 Ausschussvorsitze beratender Ausschüsse

§ 22 Vertretung in den Ausschüssen

IV. Dringlichkeitsentscheidungen

§ 23 Dringlichkeitsentscheidungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

§ 25 Gültigkeitsdauer

Gemäß § 4 der Hauptsatzung in der Fassung vom 15.07.1998 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 13.06.2002 für den Kreistag, für den Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss und für die Fachausschüsse folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Kreistag

§ 1

Einberufung

(1) Der Vorsitzende des Kreistages lädt die Kreistagsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Kreistages beträgt mindestens 10 Kalendertage.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 12. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Mitgliedern des Kreistages spätestens am 11. Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind.

In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(3) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder der Landrat es verlangen, ist der Kreistag unverzüglich einzuberufen. Des Weiteren gilt § 40 Abs. 5 LKO LSA.

(4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an einer Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.

(5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung (§ 14 Abs. 3 und 6) vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil.

Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen oder in begründeten Fällen kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen. Die Anträge sind beim Vorsitzenden des Kreistages 14 Tage vor der näch-

sten Sitzung einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, vom Antragsteller zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, kann dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, für Sitzungen des Kreistages und für Sitzungen der Ausschüsse, denen er angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch anderer Mitglieder des Kreistages zu bedürfen.

Der Antrag kann sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, aber auch die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.

Anträge, die die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen, sind beim Vorsitzenden des Kreistages 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Vorsitzende des Kreistages bzw. des Ausschusses entscheidet gemäß § 40 Abs. 4 LKO im Benehmen mit dem Landrat über die Aufnahme nach sachlichen Gesichtspunkten. Er ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben.

(5) Auf Antrag einer Fraktion ist in den ordentlichen Sitzungen eine Aktuelle Debatte durchzuführen. Der Gegenstand (das Thema) soll von allgemeinem Interesse sein und Angelegenheiten des Kreises betreffen.

Jede Fraktion hat innerhalb eines Halbjahres Anspruch auf dreimalige Berücksichtigung. Für eine Sitzung darf sie nur ein Thema beantragen.

In einer Aktuellen Debatte dürfen bis zu 3 Themen behandelt werden. Die Redezeit pro Fraktion beträgt 5 Minuten. Der Antragsteller erhält als erster das Wort. Die zulässige Redezeit beträgt für Antragsteller und Landrat bzw. einen von ihm benannten Vertreter 10 Minuten.

Anträge auf eine aktuelle Debatte sind 14 Tage, in Ausnahmefällen 5 Tage vor dem Sitzungstermin zu stellen. Über die Ausnahmefälle entscheidet der Vorsitzende des Kreistages mit dem Landrat.

Beschlüsse werden zur Sache nicht gefasst. (6) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 3

Öffentlichkeit

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalles oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

Den Zuhörern steht nicht das Recht zu, die Sitzungen des Kreistages durch Einsatz eines Ton- oder Filmaufnahmegerätes mitzuschneiden, wenn nicht die Einwilligung von den betroffenen Mitgliedern des Kreistages erteilt wurde.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Soweit der Kreistag im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

- persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder;
- Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
- Aufnahme von Darlehen;
- Gewährung von Wohnungsbaudarlehen;
- Bürgerschaftsangelegenheiten;
- alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.

(4) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet.

Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.

(5) Jedes Mitglied des Kreistages kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung richten, die unter Beachtung des Frageinhaltes und des Beantwortungsumfanges

- mündlich sofort auf der Sitzung des Kreistages oder
- innerhalb von 6 Wochen, auf Wunsch des Mitgliedes des Kreistages schriftlich, ansonsten mündlich zu beantworten sind.

Kann die Frist gemäß Buchstaben b aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen unter Darlegung dieser Gründe.

c) Schriftlich formulierte Fragen und deren Beantwortung sind allen Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so gibt er die Leitung der Sitzung an den 1. oder 2. Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzung hat in der Regel folgenden Verlauf:

- öffentlicher Teil -

- Eröffnung der Sitzung;
- Einwohnerfragestunde
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 40, 42 LKO), der

fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung;

d) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 45 LKO);

e) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

f) Aktuelle Debatte (wenn vorhanden);

g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände nach vorherigem Bericht über die Vorschläge des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses und der Fachausschüsse, soweit ein solcher Bericht erforderlich ist;

h) Anfragen und Hinweise der Mitglieder des Kreistages an die Verwaltung

- nichtöffentlicher Teil -

i) Feststellen des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

j) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände

k) Anfragen und Hinweise der Mitglieder des Kreistages an die Verwaltung

l) Schließen der Sitzung.

§ 6

Redeordnung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft.

Der Antragsteller erhält grundsätzlich zuerst Rederecht.

Wünschen mehrere gleichzeitig das Wort, wird den Fraktionen die Redefolge im Rotationsverfahren gewährt.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der Redner seine Ausführungen beendet hat.

(4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 44 LKO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Dem Landrat ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(6) In Kreistagsitzungen erheben sich die Redner beim Sprechen. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die zulässige Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu zehn Minuten, im übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.

Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf zu einem Antrag zweimal sprechen.

Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf.

Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, Zwischenfragen zu stellen.

Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, dem Fragesteller das Wort zu erteilen, und der zur Sache sprechende Redner muss gewillt sein, die Frage zuzulassen.

(10) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.

§ 7

Beratung

Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung Hierzu gehören Anträge auf:

a) Schluss der Rednerliste: Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

b) Vertagung;

c) Verweisung an einen Ausschuss;

d) Unterbrechung der Sitzung;

e) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit;

f) Wiederherstellung der Öffentlichkeit;

g) Verlängerung der Redezeit;

h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

2. Sachanträge

Anträge sowie Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden.

Mündlich vorgetragene Anträge sind vor der Beschlussfassung vom Vorsitzenden des Kreistages für das Protokoll zu wiederholen.

Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

3. Zurückziehung von Anträgen

Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied wieder aufgenommen werden.

4. Unterbrechung der Sitzung

Der Vorsitzende des Kreistages hat im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 44 Abs. 1 LKO das Recht, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 8

Abstimmung

(1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.

Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.

(3) Bei mehreren selbständigen Anträgen ist zunächst über die Vorschläge des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses abzustimmen.

Von den übrigen Anträgen hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung endgültig.

(4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Auf-

stehen.

Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch zwei Kreistagsmitglieder auszählen und das genaue Stimmenverhältnis festlegen zu lassen. Dies muss geschehen, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt wird oder das Gesetz eine Auszählung verlangt (z. B. Beschluss zur Hauptsatzung). Das Abstimmungsergebnis kann nur bis zum Aufrufen des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden.

(5) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Es wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9 Wahlen

Wahlen werden entsprechend des § 43 LKO Abs. 1 und 3 durchgeführt.

§ 10 Mitwirkungsverbot

(1) Ein Kreistagsmitglied, das gemäß § 31 Abs. 5 LKO i.V.m. § 31 GO an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(2) Bei Wahlen sind diejenigen Kreistagsmitglieder an der Ausübung des Vorsitzes der Wahlhandlung verhindert, die Wahlbewerber sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.

§ 11 Einwohneranträge

(1) Zulässige Einwohneranträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages zu behandeln.

Der Kreistag soll die im Antrag benannten Vertreter der Antragsteller hören.

(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 12 Sitzungsordnung

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abweicht „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem Verhalten oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.

(4) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, welches sich grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen ausschließen.

(5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

§ 13 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Korrektheit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tage der Absendung schriftlich zuzuleiten.

Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einwendungen und stellt die Niederschrift fest.

§ 14 Fraktionen

(1) Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages bestehen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.

(2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Vorsitzenden und dem Landrat die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung wird erst mit dieser Mitteilung wirksam.

§ 14a Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Fraktionsgeldern

(1) Der jährliche Gesamtsockelbetrag pro Fraktion beträgt 1000,00 Euro.

(2) Darüber hinaus werden ausgehend vom im Haushaltsplan beschlossenen Betrag die Anteile für die einzelnen Fraktionen folgendermaßen ermittelt:

Haushaltsansatz - Gesamtsockelbetrag
x Sitze der einzelnen

Anzahl der Fraktionsmitglieder Fraktion
ergibt die jährliche Zuwendung für die Fraktionen.

(3) Die Fraktionsgelder sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. Die Verwendung für partei-politische Arbeit sowie für Zuwendungen und Spenden an Dritte ist nicht zulässig.

Die Fraktionsgelder können ausschließlich für folgende Ausgaben verwendet werden:

a) Anmietung von Räumen (wenn die Räume von der Kommune nicht unentgeltlich zur Ver-

fügung gestellt werden)

b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung

- einmalige Ausgaben (Büromöbel - technische Ausstattung)

- wiederkehrende Ausgaben (Personalkosten, Wartung Bürotechnik, Porto, Telefon, Papier, Büromaterial etc.

c) Beschaffung von Literatur und Zeitschriften

d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner

e) Bewirtung aus Anlass der Fraktionssitzungen

f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft oder der Fraktion beziehen.

(4) Fraktionsgelder, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben wurden, können durch die Fraktionen in das Folgejahr übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres für die Fraktionen verfügbar.

Die Abrechnung der verwendeten Fraktionsgelder erfolgt jeweils bis zum 31.01. des folgenden Jahres für das Vorjahr. Die Abrechnung hat die Mittelverwendung gem. Gliederung nach Abs. 2 auszuweisen und ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben. Mit der Abrechnung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (Originalbelege, Originalrechnungen etc.) vorzulegen. Aus den zahlungsbegründenden Unterlagen hat der Verwendungszweck eindeutig hervorzugehen. Die Abrechnung wird Bestandteil der Jahreshaushaltsrechnung.

§ 15

Genehmigung von Dienstreisen

(1) Die Genehmigung einer Dienstreise erfolgt, wenn die Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes eines Mitgliedes des Kreistages nur in Anwesenheit an dem auswärtigen Geschäftsort erledigt werden können.

Dienort ist die Stadt Stendal.

(2) Genehmigungsbefugigt sind:

- die Vorsitzenden der Ausschüsse für die jeweiligen Ausschussmitglieder.

- der Vorstand des Kreistages für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für den Vorsitzenden des Kreistages.

- der Vorsitzende des Kreistages für die Vorstandsmitglieder

- die Vorsitzenden der Fraktionen für die jeweiligen Fraktionsmitglieder sowie ein zu bestimmendes Fraktionsmitglied für den Vorsitzenden

(3) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält das Büro des Kreistages zur weiteren Veranlassung.

(Formblatt siehe Anlage zur Geschäftsordnung)

II. Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss

§ 16

Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 17

Ladungsfrist und Form der Einberufung

(1) Der Landrat als Vorsitzender lädt die Mitglieder des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen spätestens am 9. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder elektronisch versandt worden sind.

In dringenden Fällen bestimmt der Vorsitzende Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung mit Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Fraktionen des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten.

Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

§ 18

Tätigkeit und Zusammenwirken mit den Fachausschüssen

(1) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Eine vorherige Beratung von Anträgen im Kreistag wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Soweit erforderlich, nimmt er zu den Beratungsergebnissen der Fachausschüsse Stellung.

(3) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss hat dem Kreistag über von ihm gefasste wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten.

Der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung.

§ 19

Niederschrift

(1) In Personalangelegenheiten stimmt der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss in der Sitzung über die ausformulierte Begründung für die betreffende Personalsache ab; diese Begründung und das Abstimmungsergebnis sind Gegenstand der Niederschrift.

(2) Niederschriften des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses sowie der Fachausschüsse können von Mitgliedern des Kreistages im Büro des Landrates angefordert werden.

III. Fachausschüsse

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Kreistag gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 18 für den Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 21

Ausschussvorsitzende beratender Ausschüsse

(1) Die Ausschussvorsitzende werden nach Bestimmungen der Hauptsatzung besetzt.

(2) Für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion zu, die den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt hat.

§ 22

Vertretung in den Ausschüssen

Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu bestimmen. Ist dieser verhindert, kann er durch ein anderes Mitglied der Fraktion vertreten werden. Ein Kreisratsmitglied kann nicht gleichzeitig in einer Sitzung sein eigenes Stimmrecht und das vom ihm Vertretenen wahrnehmen. Für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen wird kein Vertreter benannt.

IV. Dringlichkeitsentscheidungen

§ 23

Dringlichkeitsentscheidungen

In dringlichen Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe der Eilentscheidung sowie die Erledigung werden den Mitgliedern des Kreistages unverzüglich mitgeteilt. Diese Angelegenheit wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt längstens für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 13. Juni 2002 sowie der Beschluss des Kreistages über die weitere Gültigkeit der Geschäftsordnung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Stendal, den 03.08.2009


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 04.08.2009 AZ: 30.01.04-5.2.-520-060-170-360 den Gebietsänderungsvertrag zwischen Gemeinden Hansestadt Seehausen (Altmark), Beuster, Geestgottberg und Losenrade genehmigt.

I. Genehmigung

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Hansestadt Seehausen (Altmark) als Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus der Hansestadt Seehausen (Altmark) und den Gemeinden Beuster, Geestgottberg und Losenrade zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Hansestadt Seehausen (Altmark)	vom	29.06.2009
Gemeinde Beuster	vom	08.06.2009
Gemeinde Geestgottberg	vom	09.06.2009
Gemeinde Losenrade	vom	22.06.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I.
Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Hansestadt Seehausen (Altmark) wird hiermit genehmigt.

II.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) und die Gemeinden Beuster, Geestgottberg und Losenrade stellten mit den Schreiben vom 25.06.2009 und 30.06.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Hansestadt Seehausen (Altmark) und der Gemeinden Beuster, Geestgottberg und Losenrade haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in der Hansestadt Seehausen (Altmark) und in den Gemeinden Losenrade und Geestgottberg die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. In der Gemeinde Beuster votierten die Bürger mehrheitlich gegen die vorgesehene Neubildung. Anschließend fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Hansestadt Seehausen (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) haben sich bis auf die Gemeinde Wahrenberg und Schönberg hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuIGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt nur die bisherige Hansestadt Seehausen (Altmark). Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark). Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die bisherige Hansestadt Seehausen (Altmark) und die Gemeinden Beuster, Geestgottberg und Losenrade haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

III. Hinweise

Im Rahmen der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Hansestadt Seehausen (Altmark) ergeht der Hinweis, dass das schutzwürdige Vertrauen aus der Genehmigung der bevorstehenden Gebietsänderung ausschließlich insoweit erwachsen kann, als dass das genehmigte Gemeindegebiet in seinem Bestand grundsätzlich keiner künftigen gebietlichen Teilung unterliegt. Eine Zuordnung von nicht leitbildgerechten Gemeinden zu sich bildenden Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist zulässig bzw. gesetzlich vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.


Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hansestadt Seehausen (Altmark), Beuster, Geestgottberg und Losenrade zum 01.01.2010

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben der Stadtrat und die Gemeinderäte der

- a) Hansestadt Seehausen (Altmark) am: 29.06.2009
- b) Beuster am: 08.06.2009
- c) Geestgottberg am: 09.06.2009
- d) Losenrade am: 22.06.2009

beschlossen, dass ihre Hansestadt und ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitglieds-gemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Hansestadt Seehausen (Altmark) vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis d) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadtrates und ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden a) bis d) nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
- a) Hansestadt Seehausen (Altmark), bestehend aus den Ortsteilen Hansestadt Seehausen (Altmark) und Behrend
 - b) Beuster, bestehend aus den Ortsteilen Beuster, Esack, Ostorf, Oberkamps, Unterkamps, Scharpenlohe, Werder und Wegnitz
 - c) Geestgottberg
 - d) Losenrade, bestehend aus den Ortsteilen Losenrade, Eickerhöfe und Steinfeld aufgelöst.
- (2) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Hansestadt Seehausen (Altmark).
- (4) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) wird Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
- (5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis d) sowie deren Ortsteile werden Ortsteile der neuen Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark). Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) aufzunehmen.
- (6) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (7) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Seehausen (Altmark)“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.
- (8) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) tritt mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis d) an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) über.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis d) durch die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRiG).
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der aufgelösten Gemeinden a) bis d) haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i. V. m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i. V. m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden

als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

Das betrifft insbesondere:

- Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
- Förderung der ortsansässigen Vereine
- Gratulationen älterer Bürger

Die dafür notwendigen Mittel werden entsprechend der Haushaltslage im Haushaltsplan der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) veranschlagt.

(2) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) wird Bestand und Betrieb folgender in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) vorhandener kommunaler Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten.

Dieses sind:

- Touristinformation
- Bibliothek
- Waldbad
- Salzkirche
- Beustertor mit Heimatstube
- Erholungsstadtwald
- Technisches Denkmal
- Alte Schule
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Sporthalle
- Friedhöfe
- Trauerhallen
- Sportplätze
- Spielplätze
- öffentliche Grünanlagen
- Jugendclubs
- Gedenkstätten

Die Aufzählung ist abschließend. Diese Verpflichtung der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 8

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d) gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Dem neu gewählten Stadtrat wird empfohlen, die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu beschließen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) für die Ortsteile gemäß § 1 Abs. 1 in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1, Satz 1 tritt nach der Neubildung und nach örtlicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) in Kraft:

- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung
- Entschädigungssatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis d) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) nach entsprechender örtlicher Bekanntmachung.

(4) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

(1) Bis zum 31. Dezember 2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden Beuster und Losenrade im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze für das entsprechende Gebiet beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
b) Beuster	v. H.	v. H.	v. H.
	200	300	300
d) Losenrade	200	300	300

(2) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Geestgottberg und der Hansestadt Seehausen (Altmark) legt der Stadtrat der neu gebildeten Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2010 entsprechende Steuerbesätze fest. Es werden mithin folgende Hebesätze empfohlen:

Grundsteuer A:	200 v. H.
Grundsteuer B:	300 v. H.
Gewerbesteuer:	300 v. H.

(3) Für die Hundesteuer werden ab 01.01.2011 folgende Steuersätze empfohlen, so es die Haushaltslage hergibt.

1. Hund:	15,00 Euro
2. Hund:	30,00 Euro
je weiterer Hund:	60,00 Euro
Ermäßigung:	50 % (entsprechend der Hundesteuersatzung)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

1. Kampfhund: 300,00 Euro
 2. Kampfhund: 350,00 Euro
 je weiter Kampfhund: 450,00 Euro

§ 11 Investitionen

- (1) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufgelösten Gemeinden a) bis d) vorhandenen Mittel vorrangig für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden.
 (2) Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) wird bereits begonnene und in der Ausführungsphase befindliche Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
 (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) im Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis d) die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen.
 (4) Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
 (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
 (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
 (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
a) Hansestadt Seehausen (Altmark) Bürgermeister Ewald Duffe	29.06.09		
b) Gemeinde Beuster Bürgermeisterin Sabine Hiller	08.06.09		
c) Gemeinde Geestgottberg Bürgermeister Karlheinz Kallmeter	24.06.2009		
d) Gemeinde Losenrade Bürgermeisterin Anke Meißner	22.06.09		

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie Schuldenübersicht und Kapitalbeteiligungen

1. Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

- a) Hansestadt Seehausen (Altmark):**
 Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
 Mitgliedschaft „Tourismusverband Altmark“ Tangermünde
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg,

- Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
 Mitgliedschaft „Hilfswerk Kinder von Tschernobyl“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. Halle“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse -“

b) Gemeinde Beuster:

- Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
 Mitgliedschaft „Förderverein Stiftskirche St. Nikolaus Beuster“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
 Mitgliedschaft „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. Halle“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse -“

c) Gemeinde Geestgottberg:

- Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Förderverein Stiftskirche St. Nikolaus Beuster“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
 Mitgliedschaft „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. Halle“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse -“

d) Gemeinde Losenrade:

- Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

2. Schuldenübersicht der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

Bezeichnung/Vertragsgegenstand	Abschlussdatum:	Restschuld per 31.12.2008 in Euro
a) Hansestadt Seehausen (Altmark)		
Eurokommunalkredit	25.06.2002	55.189,20
Kredit	30.12.2006	156.567,52
Kredit	01.04.2007	1.332.379,17
Kredit	30.03.2000	93.453,81
Kredit	28.02.2002	83.326,67
Kredit ABM-Darlehen	01.10.1996	12.015,42
		26.996,24
Kredit Wohnungsbau Schillerhain	22.05.1997	1.718.075,56
b) Gemeinde Beuster		
Eurokommunalkredit	21.10.2002	14.166,80
c) Gemeinde Geestgottberg		
Kredit Sanierung Wohnblöcke	01.08.1999	125.406,91
d) Gemeinde Losenrade		
Eurokommunalkredit	26.06.2002	3.866,00
Kredit Straßenbau - Wege 2,3,4	08.11.2002	78.613,46
Kredit	01.05.2003	9.970,17

3. Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

Gemeinde	KOWISA Beteiligung in Aktien Anzahl	Nennwert der Aktien Aktie = 119,76 Euro Betrag in Euro	Kommanditbeteiligung in Euro
a) Hansestadt Seehausen (Altmark)	2196	262.992,96	51,13
b) Beuster	502	60.119,52	51,13
c) Geestgottberg	419	50.179,44	51,13
d) Losenrade	167	19.999,92	51,13

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 weiter bestehendes Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

Satzungen	a) Hansestadt Seehausen (A.) vom:	b) Gemeinde Beuster vom:	c) Gemeinde Geestgottberg vom:	d) Gemeinde Losenrade vom:
Verwaltungskostensatzung	16.03.2006	24.01.2006	14.02.2006	05.12.2005
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer II. Ordnung	10.04.2008	22.04.2008	29.04.2008	10.03.2008
Hundesteuersatzung	10.05.2001	21.11.2000	10.10.2000	04.12.2000
Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten	11.10.2001	29.10.1996	-----	03.02.1997
Sondernutzungsgebührensatzung (Straßenausbau)	11.10.2001	29.10.1996	-----	28.10.1996
Vergnügungssteuersatzung	28.06.2001	26.06.2001	-----	-----
1. Änderung zur Satzung Bebauungsplan Nr.: 12/13 Falkenberger Str.	07.02.2002	-----	-----	-----
Satzung über die Feststellung des Sanierungsgebietes „Ortskern“	25.05.2000	-----	-----	-----
Straßenausbaubeitragssatzung	11.06.1998	21.03.2000	11.11.2003	17.01.2000
1. Änderungssatzung	09.12.1999	-----	09.03.2004	-----

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung	04.09.2001	-----	-----	-----
Straßenreinigungssatzung	13.12.2007	24.06.1997	-----	28.04.1997
Baumenschutzsatzung	10.12.1998	-----	-----	-----
Marktgebührensatzung	08.11.2007	-----	-----	-----
Satzung über die Ablösung von Stellplätzen	04.09.2001	-----	-----	-----
Gebührensatzung für das Waldbad der Hansestadt Seehausen (Altmark)	10.04.2008	-----	-----	-----
Erschließungsbeitragsatzung	-----	-----	-----	-----
Satzung der Bibliothek der Hansestadt	17.02.2000	-----	-----	-----
1. Änderungssatzung	11.10.2001	-----	-----	-----
2. Änderungssatzung	10.03.2005	-----	-----	-----
Benutzungs- u. Gebührensatzung DGH	-----	-----	-----	28.01.2002

Anlage 3 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 zu tätigen Investitionen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen sind

Es wird empfohlen, im Haushaltsplan 2009 eingestellte jedoch nicht begonnene Maßnahmen vorrangig im Haushaltsplan 2010 zu berücksichtigen.

Investive Maßnahmen

- a) Hansestadt Seehausen (Altmark): - Fortführung der Stadtsanierung
- b) Gemeinde Beuster: - Kesselstraße, Ausbau und Beleuchtung
- Breite Straße, Ausbau und Beleuchtung
- c) Gemeinde Geestgottberg: - Ausbau der Kreisstraße K 1054 nach Beuster im Ortsbereich Hohe Geest - Eigenanteil der Gemeinde
- Weg Eickhof-Resi's Eck mit Asphalt erneuern
- Märscheweg 2, BA Mittelspur und Bankette links und rechts mit Wabenplatten befestigen
- Ausbau des Totenweges nach Losenrade als gemeinschaftliche Maßnahme mit Beuster und Losenrade
- d) Gemeinde Losenrade: - Straßeninstandsetzung, kein Straßenausbau

Stendal, den 04.08.2009


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Im Namen und im Auftrag des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 3 Verbandsgemeinengesetz (VerbGemG LSA) die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.08.2009 (AZ: 35.31-10031/13-23) zur Bildung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck sowie die Verbandsgemeindevereinbarung.

A) Genehmigung zur Bildung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Stadt Arneburg, Hansestadt Werben (Elbe), Baben, Beelitz, Behrendorf, Goldbeck, Eichstedt (Altmark), Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz und Sanne durch die Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ mit Schreiben vom 25. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) und des § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuIGrG) genehmige ich vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden Hansestadt Werben und der Gemeinde Eichstedt (Altmark) die durch die Gemeinden Stadt Arneburg, Hansestadt Werben (Elbe), Baben, Beelitz, Behrendorf, Goldbeck, Eichstedt (Altmark), Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz und Sanne geschlossene Vereinbarung zur Bildung ei-

ner Verbandsgemeinde zum 01. Januar 2010.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem GemNeuIGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinden im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinden, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ bzw. die Verwaltungsgemeinschaft nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

16 der ehemals 18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ bzw. deren Rechtsnachfolger - die Gemeinden Stadt Arneburg, Hansestadt Werben (Elbe), Baben, Beelitz, Behrendorf, Goldbeck (auch als Rechtsnachfolger der Gemeinden Bertkow und Goldbeck), Eichstedt (Altmark), Hassel, Hohenberg-Krusemark (auch als Rechtsnachfolger der Gemeinden Altenzaun und Hohenberg-Krusemark), Iden, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz und Sanne - haben von der Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde Gebrauch gemacht und eine unterschriebene und gesiegelte Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ vom 25. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Danach beabsichtigen die vorgenannten Gemeinden zum 01. Januar 2010 eine Verbandsgemeinde zu bilden.

Die Gemeinden Klein Schwecten und Schwarzhof, ebenfalls Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“, beteiligen sich nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde.

Eine Verbandsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuIGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 8 GemNeuIGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zumindest zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt.

Alle teils ehemaligen 18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuIGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 10.743 Einwohner. Die teils ehemaligen 16 vertragschließenden Gemeinden (88,9 Prozent der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 9.948 Einwohner (92,6 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen. Die nachträgliche Zuordnung der an der Verbandsgemeindevereinbarung nicht beteiligten Gemeinden Klein Schwecten und Schwarzhof würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 10.743 erreicht werden würde. Da die Regelmindestgröße für eine Verbandsgemeinde von 10.000 Einwohnern unter Berücksichtigung einer geringfügigen Abweichung i.H.v. fünf Prozent bereits ohne diese Zuordnung erreicht wird, greift die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Verbandsgemeinde.

In den Fällen des § 2 Abs. 8 GemNeuIGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuIGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis Stendal als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung mit Bericht vom 26. Juli 2009 erteilt.

Eine weitere Voraussetzung zur Bildung einer Verbandsgemeinde besteht gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4 GemNeuIGrG, wonach die Mitgliedsgemeinden eine Regelmindesteinwohnergröße zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde von 1.000 Einwohner aufweisen sollen. Hierzu schlossen die betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ entsprechende Gebietsänderungsverträge. Mithin ist zum 01. Januar 2010 gewährleistet, dass die Regelmindesteinwohnergröße für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinde Rochau vorliegt. Die am westlichen Rand der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ belegene Gemeinde Rochau beabsichtigte die Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde zusammen mit der Gemeinde Klein Schwecten, wobei keine Beteiligung der Gemeinde Klein Schwecten erfolgte. Daher besteht für die Gemeinde Rochau aufgrund ihrer geografischen Lage derzeit keine anderweitige Möglichkeit zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde. Hier sieht der Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Stendal in § 3 Abs. 1 jedoch vor, dass die Gemeinde Klein Schwecten der Gemeinde Rochau zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung würde sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Rochau auf 1.268 belaufen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Die zu bildende Verbandsgemeinde besteht aus folgenden acht Mitgliedsgemeinden:

Iffd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Bildet durch:	Einwohner (Stichtag 31. Dezember 2005)
1	Stadt Arneburg	Eingemeindung der Gemeinde Beelitz	1.806
2	Eichstedt (Altmark)	Neubildung aus den Gemeinden Baben, Eichstedt (Altmark) und Lindtorf	1.070
3	Goldbeck	Neubildung aus den Gemeinden Bertkow und Goldbeck	1.619
4	Hassel	Neubildung aus den Gemeinden Hassel und Sanne	1.037
5	Hohenberg-Krusemark	Neubildung aus den Gemeinden Altenzaun und Hohenberg-Krusemark; vorherige Eingemeindung der Gemeinde Hindenburg	1.204
6	Iden	Eingemeindung der Gemeinde Sandauerholz	1.110
7	Rochau	keine gebietliche Veränderung	728
8	Hansestadt Werben	Neubildung aus den Gemeinden Werben (Elbe) und Behrendorf	1.374

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuIGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist. Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ist festzustellen, dass die vorgelegte Fassung der Verbandsgemeindevereinbarung den gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang entspricht. Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen einer Verbandsgemeindevereinbarung ist die Genehmigung zur Bildung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Verbandsgemeindevereinbarung soll antragsgemäß am 01. Januar 2010 wirksam werden. Gemäß § 16 VerbGemG LSA sind die erstmaligen Wahlen zu den Organen der Verbandsgemeinde - Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister - vorab in neue Strukturen nach den Sonderregelungen des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Vereinbarung würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimer Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einzuhalten, müssen etwa die wahrrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01. Juli 2009 möglichen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass die zwischen ihnen geschlossene Verbandsgemeindevereinbarung unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gem. §§ 2 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuIGrG ab dem 01. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung der Gemeinden Klein Schwechten und Schwarzhof auch die Aufgaben dieser Gemeinden nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Goldbeck“ und der Gemeinden Klein Schwechten bzw. Schwarzhof geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

In Vertretung

Rüdiger Erben

B)

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck zum 01.01.2010.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) haben die Stadträte der Städte:

- | | | | |
|----|---|----|--------------|
| 1) | Arneburg | am | 26. Mai 2009 |
| | mit dem Ortsteil Dalchau | | |
| 2) | Hansestadt Werben (Elbe) | am | 26. Mai 2009 |
| | mit dem Ortsteilen Räbel und Neu-Werben | | |

und die Gemeinderäte der Gemeinden:

- | | | | |
|-----|--|----|---------------|
| 3) | Baben | am | 18. Juni 2009 |
| 4) | Beelitz | am | 16. Juni 2009 |
| 5) | Behrendorf | am | 16. Juni 2009 |
| | mit den Ortsteilen Berge und Giesenslage | | |
| 6) | Goldbeck | am | 22. Juni 2009 |
| | mit den Ortsteilen Bertkow, Goldbeck, Möllendorf, Petersmark und Plätz | | |
| 7) | Eichstedt (Altmark) | am | 13. Mai 2009 |
| | mit dem Ortsteil Baumgarten | | |
| 8) | Hassel | am | 02. Juni 2009 |
| | mit den Ortsteilen Wischer und Chausseehaus | | |
| 9) | Hohenberg-Krusemark | am | 14. Mai 2009 |
| | mit den Ortsteilen Altenzaun, Rosenhof, Osterholz, Gethlingen, Groß Ellingen, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Klein Ellingen und Klein Hindenburg | | |
| 10) | Iden | am | 14. Mai 2009 |
| | mit den Ortsteilen Busch und Rohrbeck | | |
| 11) | Lindtorf | am | 18. Juni 2009 |
| | mit den Ortsteil Rindtorf | | |
| 12) | Rochau | am | 15. Mai 2009 |
| | mit dem Ortsteil Schartau | | |
| 13) | Sandauerholz | am | 14. Mai 2009 |
| | mit den Ortsteilen Büttnerhof, Germerslage und Kannenberg | | |
| 14) | Sanne | am | 26. Mai 2009 |

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte / Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden / Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (**Verbandsgemeindevereinbarung**).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden und Städte 1) bis 14), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Arneburg-Goldbeck.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Goldbeck.
- (3) Die Verwaltungshauptstelle befindet sich in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1.
- (4) Die Verwaltungsstellen in 39596 Arneburg, Breite Straße 15, und 39615 Hansestadt Werben (Elbe), Markt 1, bleiben bestehen.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:

- a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
- b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; dies sind:

Stadt zu	1):	Grundschule Arneburg
Stadt zu	2):	Grundschule Hansestadt Werben (Elbe)
Gemeinde zu	6):	Grundschule Goldbeck
Gemeinde zu	9):	Grundschule Hohenberg-Krusemark
Gemeinde zu	10):	Grundschule Iden
Gemeinde zu	12):	Grundschule Rochau
Gemeinde zu	14):	Grundschule Sanne
- c) die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind:

Freibad Hansestadt Werben (Elbe).

- d) die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind: **keine**
- e) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz; dies sind:

- | | | |
|-------------|------|---|
| Gemeinde zu | 1): | Kindertagesstätte „Elbräuber“ Arneburg |
| Gemeinde zu | 2): | Kindertagesstätte „Storchennest“ Hansestadt Werben (Elbe) |
| Gemeinde zu | 6): | Kindertagesstätte „Regenbogenland“ Goldbeck |
| Gemeinde zu | 7): | Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Eichstedt (Altmark) |
| Gemeinde zu | 8): | Kindertagesstätte „Hasseler Feldmäuse“ Hassel |
| Gemeinde zu | 9): | Kindertagesstätte „Villa Spatzennest“ Hohenberg-Krusemark |
| Gemeinde zu | 10): | Kindertagesstätte „Knirpsenland“ Iden |
| Gemeinde zu | 12): | Kindertagesstätte „Flohkiste“ Rochau |
| Gemeinde zu | 14): | Hort Sanne |

In der Gemeinde zu 12) befindet sich der Hort in freier Trägerschaft. Die Kostenübernahmevereinbarung zwischen der Gemeinde Rochau und dem Verein Kinderland Rochau e.V. ist der **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigefügt.

f) die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind; dies sind die Straßen: **keine**

g) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;

h) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;

i) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;

j) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;

(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

(3) Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr: **keine**

(4) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenersatz folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr: **keine**

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

(2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.

(2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.

(3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

(2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

(1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen verbleibt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen.

(3) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Gebäude werden durch die Verbandsgemeinde getragen. Sollten Investitionen an Gebäuden und Grundstücken vorgenommen werden müssen, ist die Verbandsgemeinde bei der Auftragsvergabe und -ausführung federführend, der Eigenanteil erfolgt durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Ortsrecht

(1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.

(2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 4** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.

(3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Ver-

bandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

Die zu übernehmenden Beschäftigten sind in **Anlage 5** aufgeführt.

(4) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde.

(2) Bis zur erstmaligen Berufung des Wehrleiters nimmt der Abschnittsleiter der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck die Aufgaben des Wehrleiters der Verbandsgemeinde wahr.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Gemeinde / Stadt, Datum

Unterschrift

1) Arneburg, den 26. Mai 2009

Bürgermeister
Lothar Riedinger

2) Hansesstadt Werben (Elbe),
den 26. Mai 2009

Bürgermeister
Dr. Volkmar Haase

3) Baben, den 18. Juni 2009

Bürgermeisterin
Ursula Haucke

4) Beelitz, den 16. Juni 2009

Bürgermeister
Wolfgang Markmann

5) Behrendorf, den 16. Juni 2009

Bürgermeister
Joachim Lange

6) Goldbeck, den 22. Juni 2009

Bürgermeister
Dr. Friedrich-Wilhelm Lemme

7) Eichstedt (Altmark),
den 13. Mai 2009

Bürgermeister
Karlheinz Schwerin

8) Hassel, den 02. Juni 2009

Bürgermeister
Uwe Blietfert

9) Hohenberg-Krusemark,
den 14. Mai 2009

Bürgermeister
Ralf Bergmann

10) Iden, den 14. Mai 2009

Bürgermeister
Norbert Kuhlmann

11) Lindtorf, den 18. Juni 2009

Bürgermeister
Joachim Ackermann

12) Rochau, den 15. Mai 2009

Bürgermeister
Uwe Großpietsch

13) Sandauerholz, den 14. Mai 2009

Bürgermeisterin
Margret Tappe

14) Sanne, den 26. Mai 2009

Bürgermeister
Harald F. Mattheß

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 e)



Kostenübernahmevereinbarung

gemäß Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, v. 07.03.2003

zwischen der

Gemeinde Rochau

vertreten durch Ihren Bürgermeister, Herrn Dirk Zeidler
VWG "Mittlere Uchte", An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

und dem

Verein Kinderland Rochau e.V.

vertreten durch den Vorstand, Eichenweg 6, 39679 Rochau
als Betreiber des Hortes an der Grundschule Rochau,
Achterstraße 12, 39679 Rochau.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten für die Hortbetreuung der in der Anlage genannten Kinder gemäß § 11 KiföG.

2. Der Verein Kinderland Rochau e.V. versichert ausdrücklich, die im KIFöG gesetzten Bedingungen und Voraussetzungen zur Betreuung zu erfüllen.

3. Die Übernahme der Kosten setzt das Einverständnis der entsendenden bzw. Heimatgemeinde des Kindes voraus. Vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages des Vereins Kinderland e.V. ist die Zustimmung der entsendenden - / Heimatgemeinde einzuholen.

4. Die derzeit anteilig anfallenden Hortkosten im Sinne von § 11 Abs. 4 werden von der Gemeinde als Kostenausgleich gewährt. D.h. ausgehend von den tatsächlichen Kosten, die nicht durch die Eltern oder Dritte getragen werden, wird ein monatlicher Betrag als Abschlag ermittelt. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt bis Ende Februar des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr. Der Abschlag beträgt laut Anlage Wirtschaftsplan 2003 **57,00 Euro je Monat und Kind**.

5. Der Abschlag ist ab 01. April 2003 monatlich zur Monatsmitte fällig und auf das u.g. Konto des Vereins Kinderland Rochau e.V. zu überweisen.

6. Der Verein Kinderland Rochau e.V. informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wegfall der Zahlungsvoraussetzungen (Ende der Betreuung, Kündigung etc.).

7. Diese Vereinbarung ist für die Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar.

Ort, den **Kinderland Rochau e.V.**
Kleine Achterstraße 12
39579 Rochau
Tel. 03 93 28 / 2 32
.....
Kinderland Rochau e.V.

Gemeinde Rochau
Breite Str. 47
39579 Rochau
Der Bürgermeister:

Gemeinde Rochau

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2

Mitgliedschaften und Verträge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

Mitgliedschaften

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt Sachsen-Anhalt e. V.
- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Schadensausgleich (KSA) / Ostdeutsche Kommunalversicherung (OKV)
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.
- Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e. V.
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
- Regionalverein Altmark e.V.

Verträge

- Vertrag mit Altmärkischem Tierschutzverein Kreis Stendal e. V.
- Mietverträge bezüglich des Rathauses Arneburg:
 - Stadt Arneburg
 - Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, Arendsee
 - Landesverwaltungsamt für Biosphärenreservat, Verwaltung Mittel-Elbe, Dessau-Roßlau
 - Deutsche Post Immobilien GmbH, Bonn
- Softwarepflegeverträge
- Portalvertrag mit der Kreissparkasse Stendal

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

Ortsrecht der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- Bekanntmachungssatzung vom 14.09.2005

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung vom 14.06.2006

- Benutzungs- und Gebührensatzung für den Saal in Arneburg, Breite Straße 15, der VGem Arneburg-Goldbeck vom 23.07.2008

- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung vom 15.02.2006

- Satzung über den Schutz des Baum-, Strauch- und Heckenbestandes der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark vom 02.06.1993

1. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung vom 24.10.2001

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck vom 17.12.2008

- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck vom 31.01.2007

- Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck vom 31.01.2007

Anlage 4 zu § 9 Abs. 2

Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden

Stadt zu 1) Arneburg:

- Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte der Stadt Arneburg vom 24.06.2003

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 02.03.2004

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 05.06.2007

- Gebührentarif der Kindertageseinrichtung „Elbräuber“ der Stadt Arneburg vom 05.06.2007

- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arneburg vom 02.11.1998

1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung vom 10.10.2001

2. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung vom 22.05.2005

- Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arneburg (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 14.02.2006

- Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung „Elbräuber“ der Stadt Arneburg vom 24.06.2003

1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung vom 26.08.2003

2. Änderungssatzung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung vom 05.06.2007

Stadt zu 2) Hansestadt Werben (Elbe):

- Feuerwehrsatzung der Stadt Werben (Elbe) vom 21.08.2001

- Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Werben (Elbe) vom 24.06.2003

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 10.07.2001

- Gebührentarif der Kindertageseinrichtung der Stadt Werben (Elbe) vom 20.02.2007

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werben (Elbe) (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 21.08.2001

- Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Werben (Elbe) vom 24.06.2003

1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung vom 22.05.2007

2. Änderungssatzung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung vom 10.07.2007

Gemeinde zu 3) Baben:

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Baben (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 31.01.2006

Gemeinde zu 4) Beelitz:

keine

Gemeinde zu 5) Behrendorf:

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Behrendorf vom 18.09.2001

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Behrendorf (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 18.09.2001

Gemeinde zu 6) Goldbeck:

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bertkow (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 06.03.2006

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Goldbeck (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 06.02.2006

- Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in den

Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Goldbeck vom 12.01.2009

- Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Regenbogenland“ der Gemeinde Goldbeck vom 07.04.2003

Gemeinde zu 7) Eichstedt (Altmark):

- Gebührenordnung für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ vom 14.03.2006

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichstedt (Altmark) (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 01.02.2006

- Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ vom 15.04.2003

Gemeinde zu 8) Hassel:

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hassel vom 06.04.1999

1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung vom 07.08.2001

- Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hassel vom 03.06.2003

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hassel (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 06.04.1999

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung - Feuerwehr vom 07.08.2001

- Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hassel vom 03.06.2003

1. Änderungssatzung der Nutzungssatzung der Kindertageseinrichtung vom 02.09.2003

Gemeinde zu 9) Hohenberg-Krusemark:

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Altenzaun vom 24.09.2001

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hindenburg vom 13.09.2001

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 16.12.1999

- Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 03.04.2008

- Satzung über Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenzaun (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 24.09.2001

- Satzung über Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hindenburg (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 13.09.2001

- Satzung über Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenberg-Krusemark (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 16.12.1999

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung - Feuerwehr vom 30.08.2001

- Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 09.01.2009

- Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 03.04.2008

Gemeinde zu 10) Iden:

- Gebührenordnung für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung „Knirpsenland“ der Gemeinde Iden vom 01.08.2008

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Iden (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 02.02.2006

- Satzung zur Benutzung des Hortes für Grundschüler der Gemeinde Iden vom 19.03.1996

- Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Knirpsenland“ der Gemeinde Iden vom 16.09.2008

Gemeinde zu 11) Lindtorf:

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindtorf (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 16.02.2006

Gemeinde zu 12) Rochau:

- Gebührenordnung für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung „Flohkiste“ der Gemeinde Rochau vom 04.04.2003

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rochau (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 27.01.2006

- Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Flohkiste“ der Gemeinde Rochau vom 04.04.2003

Gemeinde zu 13) Sandauerholz:

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Sandauerholz vom 23.07.2001

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sandauerholz (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 23.07.2001

Gemeinde zu 14) Sanne:

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Sanne vom 27.06.2000

- Gebührensatzung für die Nutzung des Hortes der Gemeinde Sanne vom 17.06.2003

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sanne (Gebührensatzung - Feuerwehr) vom 27.06.2000
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung - Feuerwehr vom 10.09.2001

- Satzung über die Nutzung des Hortes der Gemeinde Sanne vom 17.06.2003

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3

Personalübergang zur Verbandsgemeinde

Stadt zu 1) Arneburg:

- 1. Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 6 Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) in die Verbandsgemeinde
 - 1.2. Hausmeister
Übernahme von 1 Hausmeister in die Verbandsgemeinde
- 2. Grundschule:**
 - 2.1. Sekretärin
Übernahme von 1 Schulsekretärin in die Verbandsgemeinde
 - 2.2. Hausmeister
Übernahme von 1 Hausmeister in die Verbandsgemeinde

Stadt zu 2) Hansestadt Werben (Elbe):

- 1. Kindertagesstätte:**
 - Erzieherinnen
Übernahme von 5 Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) in die Verbandsgemeinde
- 2. Grundschule:**
 - 2.1. Sekretärin
Übernahme von 1 Schulsekretärin in die Verbandsgemeinde
- 3. Freibad:**
 - Schwimmmeister
Übernahme von 1 Schwimmmeister in die Verbandsgemeinde
Der Schwimmmeister ist für die Dauer der Badesaison in der Verbandsgemeinde eingesetzt. Die Hansestadt Werben (Elbe) erstattet der Verbandsgemeinde den Lohnkostenanteil der nicht eingesetzten Arbeitszeit als Schwimmmeister.

Gemeinde zu 3) Baben:

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde zu 4) Beelitz:

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde zu 5) Behrendorf:

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde zu 6) Goldbeck:

- 1. Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 7 Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) in die Verbandsgemeinde
 - 1.2. Reinigungskraft
Übernahme von 1 Reinigungskraft in die Verbandsgemeinde
 - 1.3. Technische Kraft
Übernahme von 1 technischen Kraft in die Verbandsgemeinde. Die technische Kraft ist für 10 Stunden / Woche als Hausmeister in der Kindertagesstätte eingesetzt.
- 2. Grundschule:**
 - 2.1. Sekretärin
Übernahme von 1 Schulsekretärin in die Verbandsgemeinde
 - 2.2. Technische Kraft
Übernahme von 1 technischen Kraft in die Verbandsgemeinde. Die technische Kraft ist für 10 Stunden / Woche als Hausmeister und für 20 Stunden / Woche als Reinigungskraft eingesetzt.

Gemeinde zu 7) Eichstedt (Altmark):

- 1. Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 4 Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) in die Verbandsgemeinde
 - 1.2. Technische Kraft
Übernahme von 1 technischen Kraft in die Verbandsgemeinde
Die technische Kraft ist für 12,5 Stunden / Woche in der Gemeinde Eichstedt (Altmark) eingesetzt. Die Gemeinde Eichstedt (Altmark) erstattet der Verbandsgemeinde den Lohnkostenanteil.

Gemeinde zu 8) Hassel:

- 1. Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 5 Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) in die Verbandsgemeinde
 - 1.2. Reinigungskraft
Übernahme von 1 Reinigungskraft in die Verbandsgemeinde
 - 1.3. Hausmeister
Der Gemeindegewerkschafter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Hassel. Er ist für 10 Stunden / Woche als Hausmeister in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Hassel den Lohnkostenanteil.

Gemeinde zu 9) Hohenberg-Krusemark:

- 1. Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 7 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde
 - 1.2. Reinigungskraft
Übernahme von 1 Reinigungskraft in die Verbandsgemeinde
 - 1.3. Hausmeister
Übernahme von 1 Hausmeister in die Verbandsgemeinde
Der Gemeindegewerkschafter für 10 Stunden / Woche als Hausmeister in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark erstattet der Verbandsgemeinde den Lohnkostenanteil.
- 2. Grundschule:**
 - 2.1. Sekretärin
Übernahme von 1 Schulsekretärin in die Verbandsgemeinde
 - 2.2. Reinigungskraft
Übernahme von 1 Reinigungskraft in die Verbandsgemeinde
 - 2.1. Hausmeister
Der Gemeindegewerkschafter für 10 Stunden / Woche als Hausmeister in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark erstattet der Verbandsgemeinde den Lohnkostenanteil.

Gemeinde zu 10) Iden:

- 1. Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 5 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde
 - 1.2. Hausmeister
Der Gemeindegewerkschafter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Iden. Er ist für 9,5 Stunden / Woche als Hausmeister in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Iden den Lohnkostenanteil.
- 2. Grundschule:**
 - 2.1. Hausmeister
Der Gemeindegewerkschafter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Iden. Er ist für 9,5 Stunden / Woche als Hausmeister in der Grundschule eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Iden den Lohnkostenanteil.

Gemeinde zu 11) Lindtorf:

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde zu 12) Rochau:

- 1. Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 4 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde
 - 1.2. Reinigungskraft
Übernahme von 1 Reinigungskraft in die Verbandsgemeinde
Die Reinigungskraft ist für 5 Stunden / Woche in der Gemeinde Rochau eingesetzt.
Die Gemeinde Rochau erstattet der Verbandsgemeinde den Lohnkostenanteil.
 - 1.3. Hausmeister
Der Gemeindegewerkschafter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Rochau. Er ist für 9,5 Stunden / Woche als Hausmeister in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Rochau den Lohnkostenanteil.
- 2. Grundschule:**
 - 2.1. Sekretärin
Übernahme von 1 Schulsekretärin in die Verbandsgemeinde
 - 2.2. Reinigungskraft
Übernahme von 1 Reinigungskraft in die Verbandsgemeinde
Die Reinigungskraft ist für 5 Stunden / Woche in der Gemeinde Rochau eingesetzt.
Die Gemeinde Rochau erstattet der Verbandsgemeinde den Lohnkostenanteil.
 - 2.1. Hausmeister
Der Gemeindegewerkschafter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Rochau. Er ist für 9,5 Stunden / Woche als Hausmeister in der Grundschule eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Rochau den Lohnkostenanteil.

Gemeinde zu 13) Sandauerholz:

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde zu 14) Sanne:

1. **Kindertagesstätte:**
 - 1.1. Erzieherinnen
Übernahme von 2 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde
2. **Grundschule:**
 - 2.1. Sekretärin
Übernahme von 1 Schulsekretärin in die Verbandsgemeinde

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Im Namen und im Auftrag des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2009 (AZ: 35.31-10031/13-22) zur Bildung der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) und des Gebietsänderungsvertrages.

A) Genehmigung des Ministerium des Innern

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) aus 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bismark/Kläden“

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Stadt Bismark (Altmark), Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schorstedt und Steinfeld (Altmark) durch die Verwaltungsgemeinschaft „Bismark/Kläden“ mit Schreiben vom 29. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuIGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Stendal den durch die Gemeinden Stadt Bismark (Altmark), Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schorstedt und Steinfeld (Altmark) geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zum 1. Januar 2010.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bismark/Kläden“ nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG fallen, haben grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

19 der 20 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bismark/Kläden“ haben die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit Schreiben vom 29. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum eingereicht.

Die Gemeinden Stadt Bismark (Altmark), Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schorstedt und Steinfeld (Altmark) beabsichtigen demnach, zum 1. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde durch Neubildung der Gemeinde Bismark (Altmark) zu bilden.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht betei-

ligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 3 GemNeuIGrG sollen Einheitsgemeinden über mindestens 10.000 Einwohner, mithin bei Vorliegen einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte in den entsprechenden Landkreisen von weniger als 70 Einwohner je Quadratkilometer über mindestens 8.000 Einwohner verfügen. Der Landkreis Stendal weist eine Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohner je Quadratkilometer auf.

Alle 20 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bismark/Kläden“ haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuIGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 9.947 Einwohner. Die 19 vertragschließenden Gemeinden (95 Prozent der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 9.463 Einwohner (95,1 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Gebietsänderungsvereinbarung nicht beteiligten Gemeinde Schinne würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 9.947 erreicht werden würde. Da die Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde unter Einbeziehung einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte im Landkreis Stendal von weniger als 70 Einwohner je Quadratkilometer i.H.v. 8.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung deutlich überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Einheitsgemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Durch die Bevölkerungsdichte des Landkreises Stendal ist bereits bei einer Einwohnergröße von 8.000 Einwohnern davon auszugehen, dass die Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Bismark/Kläden“ wurde aus den Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften „Bismark (Altmark)“ und „Kläden“ zum 1. Januar 2005 gegründet. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich seit Bildung der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der gewachsenen Verwaltungsstruktur und der örtlichen Orientierung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entsprechende örtliche Zusammenhänge gebildet haben, die auch den jetzigen freiwilligen Zusammenschluss, die Neubildung der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark), möglich gemacht haben.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuIGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Stendal als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages mit Bericht vom 6. Juli 2009 erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuIGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) aus den Gemeinden Stadt Bismark (Altmark), Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schorstedt und Steinfeld (Altmark) ergab, dass dieser unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist. Auch die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vertragsinhaltes ergab, dass die Vereinbarung dem geltendem Recht nicht widerspricht. Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen eines Gebietsänderungsvertrages ist die Genehmigung zur Neubildung der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark), die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 1. Januar 2010 wirksam werden. Gemäß § 6 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit dem XI. Teil des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Neuwahl des Gemeinderates frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahrrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 1. Juli 2009 möglichen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war

daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuIGrG ab dem 1. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung der Gemeinde Schinne auch die Aufgaben dieser Gemeinde nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Bismark/Kläden“ und der Gemeinde Schinne geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

1. Zu § 8 Abs. 5 Satz 2 Gebietsänderungsvertrag

Es wird der Hinweis erteilt, dass sich die Höhe der entsprechenden Budgets an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und insbesondere an dem Ziel der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft orientieren muss.

2. Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 4 Gebietsänderungsvertrag

Hinsichtlich der benannten Aufwandsentschädigungssatzungen aller beteiligten Gemeinden ergeht der Hinweis, dass mit der wirksamen Bildung der Einheitsgemeinde dieses Ortsrecht gegenstandslos wird und demnach eine Fortgeltung ausgeschlossen ist.

In Vertretung



Rüdiger Erben

B) Gebietsänderungsvertrag

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Badingen	am: 18.06.2009
b)	Berkau	am: 15.06.2009
c)	Bismark (Altmark) Stadt	am: 04.06.2009
d)	Büste	am: 18.06.2009
e)	Dobberkau	am: 23.06.2009
f)	Garlipp	am: 17.06.2009
g)	Grassau	am: 25.06.2009
h)	Hohenwulsch	am: 02.06.2009
i)	Holzhausen	am: 11.06.2009
j)	Käthen	am: 15.06.2009
k)	Kläden	am: 11.06.2009
l)	Könnigde	am: 25.06.2009
m)	Kremkau	am: 11.06.2009
n)	Meßdorf	am: 04.06.2009
o)	Querstedt	am: 22.06.2009
p)	Schäplitz	am: 22.06.2009
q)	Schernikau	am: 23.06.2009
r)	Schorstedt	am: 09.06.2009
s)	Steinfeld (Altmark)	am: 11.06.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Bismark (Altmark) vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis s) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
- a) Badingen, mit den Ortsteilen Badingen und Klinke,
 - b) Berkau, mit den Ortsteilen Berkau und Wartenberg,
 - c) Bismark (Altmark) Stadt, mit den Ortsteilen Bismark, Arensberg, Döllnitz und Poritz,
 - d) Büste,
 - e) Dobberkau, mit den Ortsteilen Dobberkau und Möllenbeck,
 - f) Garlipp,
 - g) Grassau, mit den Ortsteilen Grassau, Bültitz und Grünenwulsch,
 - h) Hohenwulsch, mit den Ortsteilen Hohenwulsch, Beesewege, Friedrichsfließ und Friedrichshof,
 - i) Holzhausen,
 - j) Käthen,
 - k) Kläden, mit den Ortsteilen Kläden und Darnewitz,
 - l) Könnigde,
 - m) Kremkau,

- n) Meßdorf, mit den Ortsteilen Meßdorf, Biesenthal, Schönebeck und Späningen,
- o) Querstedt, mit den Ortsteilen Querstedt und Deetz,
- p) Schäplitz,
- q) Schernikau, mit den Ortsteilen Schernikau und Belkau,
- r) Schorstedt, mit den Ortsteilen Schorstedt und Grävenitz,
- s) Steinfeld (Altmark), mit den Ortsteilen Steinfeld und Schönfeld, aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Bismark (Altmark).

(4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist die Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden aufgelöst.

(5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis s) sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinden a) bis s) werden Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark). Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Bismark.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Ortsnamen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Bismark (Altmark)“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

§ 2

Wappen und Flagge

(1) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

(2) Die Entscheidung über Wappen und Flagge der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark), ist durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde zu treffen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden durch die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

(4) Einer Abstimmung im Sinne des Absatzes 3 bedarf es für Verlängerungen von befristeten Arbeitsverhältnissen und für Ersatzstellungen bei Ausscheiden von Mitarbeitern etwa durch Kündigung, Tod oder durch Altersteilzeit nicht.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist zu wählen.

(2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 8

Bildung von Ortschaften

(1) Für die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile mit ihren bisherigen Ortsteilen.

a) Badingen, mit den Ortsteilen Badingen und Klinke,

- b) Berkau, mit den Ortsteilen Berkau und Wartenberg,
- c) Bismark (Altmark), mit den Ortsteilen Bismark, Arensberg, Döllnitz und Poritz,
- d) Büste,
- e) Dobberkau, mit den Ortsteilen Dobberkau und Möllenberg,
- f) Garlipp,
- g) Grassau, mit den Ortsteilen Grassau, Bilitz und Grünenwulsch,
- h) Hohenwulsch, mit den Ortsteilen Hohenwulsch, Beesewege, Friedrichsfließ und Friedrichshof,
- i) Holzhausen,
- j) Käthen,
- k) Kläden, mit den Ortsteilen Kläden und Darnewitz,
- l) Könningde,
- m) Kremkau,
- n) Meßdorf, mit den Ortsteilen Meßdorf, Biesenthal, Schönebeck und Spänigen,
- o) Querstedt, mit den Ortsteilen Querstedt und Deetz,
- p) Schäplitz,
- q) Schernikau, mit den Ortsteilen Schernikau und Belkau,
- r) Schorstedt, mit den Ortsteilen Schorstedt und Grävenitz,
- s) Steinfeld (Altmark), mit den Ortsteilen Steinfeld und Schönfeld

Die jeweiligen Ortschaften tragen den bisherigen Gemeindefürsorgeauftrag.

(2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis s) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

(5) Die neue Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,
- b) Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,
- c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
- d) Aufwendungen für die soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlichen gemeindlichen Veranstaltungen,
- e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit
- f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft

g) Pflege vorhandener Partnerschaften

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben werden den jeweiligen Ortschaften bis zum 31.12.2014 nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde Budgets als Zuwendung in den Haushaltsplan eingestellt, dessen Ansatz in Anlehnung an den Durchschnitt der bisherigen Zuwendungen und Haushaltsansätze aus den Jahren 2006, 2007, 2008 erfolgt.

Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften zu veranschlagen.

Ab dem Jahr 2015 nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben, unter Abwägung der örtlichen Gegebenheiten, erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde, nach Anhörung des Ortschaftsrates, jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(6) Dem Ortschaftsrat wird darüber hinaus in der Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel nach Absatz 5 übertragen.

(7) Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 GO LSA wird den jeweiligen Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung und Vermietung der in der Anlage 2 aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich des beweglichen Inventars und der Veräußerung von beweglichem Vermögen mit den entsprechenden Wertgrenzen übertragen. Wertgrenzen, über die die jeweiligen Ortschaftsräte abschließend entscheiden können, werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen. Erzielte Verkaufserlöse sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von fünf Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

(8) Soweit die aufgelösten Gemeinden über E-on, Avacon Aktien oder über Kommanditanteile der KOWISA KG verfügen und hieraus jährliche Ausschüttungen erhalten und oder Ausschüttungen aus Verträgen mit Windkraftanlagenbetreibern erhalten, werden diese, den jeweiligen Ortschaftsräten zusätzlich zu den in Abs. 5 benannten Mitteln jährlich zur Erledigung freiwilliger Aufgaben zur Verfügung gestellt und im Haushaltsplan in Höhe der Vorjahresausschüttung eingestellt. Soweit Erlöse aus den o. g. Gesellschaftsanteilen oder Verträgen der aufgelösten Gemeinden erzielt werden, sind diese mit den übernommenen Schulden aufzurechnen und vorhandene Überschüsse auf die Dauer von fünf Jahren innerhalb der jeweiligen Ortschaft zu verwenden.

(9) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 8 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) aufgenommen.

§ 9

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter kann an den Sitzungen des Gemeinderates

und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 10

Entwicklung der Ortschaft

Die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden a) bis s) als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

1. Die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) wird den Fortbestand und den Betrieb der in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) vorhandenen kommunalen Einrichtungen (u. a. Kita's, Horte, Schulen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Sportanlagen, Spielplätze, Gemeinschaftshäuser, Jugendclubs, Friedhöfe, Bushaltestellen, Gemeindestraßen und Wege etc.) soweit wie wirtschaftlich und finanziell möglich und notwendig, gewährleisten. Diese Verpflichtung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA rechtzeitig zu hören.

2. Die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist bestrebt, die Investitionen gemäß Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anpassen.

§ 11

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 12

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich längstens bis zum 31.12.2014 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) für die Ortschaften a) bis s) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:

- a) Hauptsatzung
- b) Geschäftsordnung

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) wird vereinbart, dass ortsübliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgen.

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis s) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) verpflichtet sich, die Märkte der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden / der Stadt Bismark - Bauernmarkt Steinfeld, Adventsmarkt Kläden, Weihnachts- und Wochenmarkt Bismark - weiterzuführen, soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 13

Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 14

Steuersätze

Die sodann in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze werden bis zum, in der Tabelle angegebenen Fortgeltungsdatum, beibehalten.

Gemeinde	Fortgeltung Steuerhebesätze bis zum	Grundsteuer		Gewerbsteuer
		A	B	
		v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	31.12.2011	325	370	320
zu b)	31.12.2019	300	300	250
zu c)	31.12.2019	300	300	290
zu d)	31.12.2011	280	300	300
zu e)	31.12.2011	280	400	330
zu f)	31.12.2011	250	400	330
zu g)	31.12.2014	300	360	330
zu h)	31.12.2011	280	360	330
zu i)	31.12.2019	320	300	250
zu j)	31.12.2014	290	345	250
zu k)	31.12.2011	300	400	300
zu l)	31.12.2011	300	300	250
zu m)	31.12.2019	300	300	250
zu n)	31.12.2019	300	300	250
zu o)	31.12.2019	300	300	300
zu p)	31.12.2010	340	350	320
zu q)	31.12.2011	280	400	300
zu r)	31.12.2011	300	400	320
zu s)	31.12.2010	340	400	250

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

§ 15

Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) wird die in den Haushaltsplänen 2009 veranschlagten und alle (auch zuvor) begonnenen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) darf bei Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die aus dem Jahr 2009 und Vorjahren für die jeweiligen Gemeinden a) bis s) hervorgehen die Zweckbindung gemäß Anlage 5 nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (3) Die gewährte investive Förderung der Landesregierung für die an der Bildung der Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase beteiligten Gemeinden, ist den jeweiligen aufgelösten Gemeinden a) bis s) für investive Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils in der künftigen Ortschaft auf die Dauer von fünf Jahren zu verwenden.

§ 16

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis s) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindevorstände werden, soweit sie nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters wahrnehmen, zu Ortswehrleitern der jeweiligen Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Bisherige Gemeindevorstände, welche gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr sind, werden wie die derzeitigen Ortswehrleiter zu Ortswehrleitern der Einheitsgemeinde bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Gemeindevorstand der aufgelösten Gemeinde Kläden wird bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) beauftragt. Der bisherige Gemeindevorstand der aufgelösten Stadt Bismark (Altmark) wird im Vertretungsfall für den bisherigen Gemeindevorstand der aufgelösten Gemeinde Kläden bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des stellvertretenden Gemeindevorstandes der neu gebildeten Gemeinde Stadt Bismark (Altmark) beauftragt.

§ 17

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

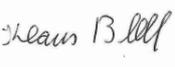
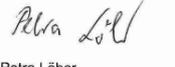
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

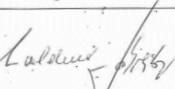
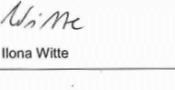
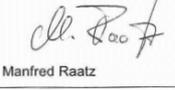
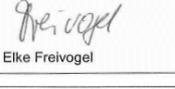
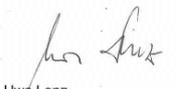
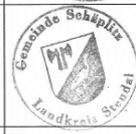
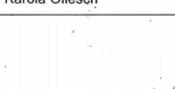
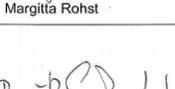
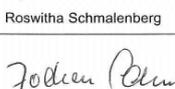
§ 19

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsigel
Badingen	18.06.2009	 Klaus Bleil	
Berkau	15.06.2009	 Karl-Walter Reichhelm	
Stadt Bismark (Altmark)	04.06.2009	 Gudrun Wolter	
Büste	18.06.2009	 Petra Löber	
Dobberkau	23.06.2009	 Dieter Wein	

Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsigel
Garlipp	17.06.2009	 Waldemar Schreiber	
Grassau	25.06.2009	 Dieter Klapötke	
Hohenwulsch	02.06.2009	 Helga Chlopik	
Holzhausen	11.06.2009	 Ilona Witte	
Käthen	15.06.2009	 Frank Krüger	
Klädorf	11.06.2009	 Manfred Raatz	
Könningde	25.06.2009	 Elke Freivogel	
Kremkau	11.06.2009	 Helmut Block	
Meßdorf	04.06.2009	 Uwe Lenz	
Querstedt	22.06.2009	 Petra Steffens	
Schäplitz	22.06.2009	 Karola Ollesch	
Schernikau	23.06.2009	 Margitta Rohst	
Schorstedt	09.06.2009	 Roswitha Schmalenberg	
Steinfeld (Altmark)	11.06.2009	 Jochen Schulz	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Anlage 1 zu § 3 „Rechtsnachfolge“

der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in den aufgeführten Zweckverbänden, Kapitalbeteiligungen, Verbänden und Vereinigungen

Anlage 1 zu § 3 „Rechtsnachfolge“ der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in den aufgeführten Zweckverbänden, Kapitalbeteiligungen, Verbänden und Vereinigungen	Verwaltungsgemeinschaft																			
	a) Badingen	b) Berkau	c) Bismark	d) Büste	e) Dobberkau	f) Garlipp	g) Grassau	h) Hohenwulsch	i) Holzhausen	j) Käthen	k) Kläden	l) Könnigde	m) Kremkau	n) Meßdorf	o) Querstedt	p) Schaplitz	q) Schernikau	r) Schorstedt	s) Steinfeld	
Städte- u. Gemeindebund Sachsen-Anhalt	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Unterhaltungsverband „Uchte“	+																			
TW - Zweckverband Gardelegen	+	+	+																	
AW - Verband Bismark	+	+	+																	
Wasserverband Stendal-Osterburg	+				+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E.ON Avacon AG	+				+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
KOWISA		+	+	+																
GfA u. S des Landkreises Stendal					+	+	+													+
Lokale Aktionsgruppe LEADER 2007-2013	+				+															+
Unfallkasse (LSA) Sachsen-Anhalt																				+
Regionalverein Altmark																				+
Arbeitgeberverband																				+
Bund Deutscher Schiedsmänner																				+
Landesverband der Landesbeamten																				+
KVSA - Kommunalen Versorgungsverband																				+
Tourismusverband Altmark					+															
Kreisfeuerwehrverband	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
KSA - Kommunalen Schadensausgleich /OKV Ostdeutsche Kommunalversicherung																				+
Fachverband kom. Kassenverwalter																				+
Creditreform																				+
Forstbetriebs-gemeinschaft Bismark		+																		
Forstbetriebs-gemeinschaft Kläden					+	+	+	+							+					+
Altmarkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e. V.																				+
Studieninstitut für kom. Verwaltung																				+
Deutsches Kinderhilfswerk e. V.		+																		
Deutscher Bibliotheksverband			+																	
Friedrich-Bödecker-Kreis e. V.			+																	

Anlage 2 zu § 8 Abs. 7 „Bildung von Ortschaften“

Zuständigkeit für die Bewirtschaftung und Vermietung von Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich des beweglichen Vermögens

Gemeinde / Stadt	Gemeinschaftseinrichtungen Bewirtschaftung u. Vermietung
a) Badingen	Dorfgeschäfterhäuser Badingen u. Klink; Reitplatz / Richterturm; Mehrzweckgebäude Badingen; altes Gerätehaus Badingen; Spritzenhaus Klink
b) Berkau	Bürgerhaus Berkau, Sportplatz mit Sportlerheim
c) Bismark	Waldstadion mit den dazu gehörenden Gebäuden und Plätzen, Schulungsraum der Feuerwehr Bismark, Aula der Mehrzweckhalle, Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser und Gerätehäuser in Arensburg, Döllnitz und Poritz, Jugendfreizeitzentrum Bismark, Badeanstalt „Kolk“ mit Gebäuden und Anlagen
d) Büste	Kegelbahn u. ehem. Gemeindebüro, Sportplatz, Park, Trauerhalle, Spielplatz
e) Dobberkau	Mehrzweckgebäude, Begegnungsstätte, Turnhalle, Kegelhalle, Sportplätze, Spielplatz, Tennisplatz, Badeanstalt, Zelte, Partygarnituren, Multicar und Rasentraktor
f) Garlipp	

- g) Grassau Dorfgemeinschaftshäuser Grassau und Grünenwulsch, Spiel- und Bolzplätze in Grassau und Grünenwulsch
- h) Hohenwulsch Dorfgemeinschaftshäuser Hohenwulsch und Beesewege, Spielplatz, Sportplatz, Jugendclub, Trauerhalle Beesewege
- i) Holzhausen Dorfgemeinschaftshaus, Teichanlage, Sportplatz, Spielplatz, Fw.-Gerätehaus, Trauerhalle, Buswendeplatz
- j) Käthen Dorfgemeinschaftshaus incl. Sitzgarnituren, Mehrzweckgebäude
- k) Kläden Turnhalle, Schafstall, Sportplatz mit Sportlerheim, Kegelbahn, Dorfgemeinschaftshaus; Trauerhalle; Jugendclub; Sportplatz
- l) Könnigde Dorfgemeinschaftshaus, Trauerhalle, Sportplatz mit Sporthaus, Versammlungsraum Fw. Gerätehaus
- m) Kremkau Gemeindesaal, Bürgerhäuser Meßdorf und Spänigen einschl. Außenanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser Schönebeck und Biesenthal einschl. Außenanlagen, Backhaus mit Außenanlage in Biesenthal, Trauerfeierhallen, Sportplätze, Sportlerheime, Kegelbahn, Spielplätze, Gemeindefesthalle, alle Dorfplätze und Grünanlagen
- n) Meßdorf Dorfgemeinschaftshäuser Querstedt und Deetz, Fw.-Gerätehäuser Querstedt und Deetz incl. Inventar, Trauerhalle Deetz
- o) Querstedt Dorfgemeinschaftshäuser Altmarkhof
- p) Schaplitz Dorfgemeinschaftshäuser Schernikau und Belkau, Sport- und Spielplatz, Altes Fw.-Gerätehaus Belkau
- q) Schernikau DGH Grävenitz m. Gerätehaus, Sportlerheim Schorstedt / Gaststätte, alt. Spritzenhaus Grävenitz, Trauerhallen Schorstedt und Grävenitz
- r) Schorstedt DGH Steinfeld und Schönfeld, Backhaus, Schützenplatz, Sportplatz (Volleyball) einschl. Bestuhlung-Freilichtbühne Schützenplatz
- s) Steinfeld

Anlage 3 zu § 10 „Entwicklung der Ortschaft“ Ziffer 2

Zu realisierende Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Gemeinde / Stadt	Investitionsvorhaben nach Priorität
a) Badingen	1. Sanierung Kita (gemäß vorliegenden Plänen) 2. Sanierung Mehrzweckhalle 3. Ländlicher Wegebau
b) Berkau	1. Bahnhofstraße Berkau 2. Trauerhalle Berkau 3. Flurstück 67 Wartenberg 4. Nebenanlagen K 1069
c) Bismark	1. Sanierung Kita 2. Sanierung Krippe 3. Sanierung Schule 4. Straße d. Freundschaft 3. Bauabschnitt 5. Sanierung der Dächer auf dem „ABM-Hof“ - Breite Straße 6. Fertigstellung der begonnenen Fenstersanierung - Straße der Solidarität 7-9 7. Zugang Friedhof - Holz. Straße 8. Nebenanlagen Bahnhofstraße 9. Ausbau Schmidt Straße 10. Ausbau der Straße d. Solidarität 11. Aufwertung Kreuzung Döllnitzer-, K.-M-Straße 12. Nebenanlagen Kirchhofstraße - Kreuzung Holzhausener Straße/Alte Straße incl. Abriss Eckhaus
d) Büste	1. Kita -Sanitäranlage; 2. Kita-Wärmedämmung; 3. Erhaltung und Sanierung eines Wohnblocks; 4. Ländlicher Wegebau
e) Dobberkau	1. Grundschule - Dach, Sanitär, Fenster; 2. Sporthalle - Sanitär; 3. Begegnungsstätte - Dach; 4. Mehrzweckgebäude - Dach, Blitzschutz; 5. Ländlicher Wegebau
f) Garlipp	1. Gemeindefesthalle (Modernisierung) 2. Gemeindefesthalle
g) Grassau	1. Dorferneuerungsvorhaben 2009 a) Dorfstraße 13, b) Dorfstraße 11 2. Straßenausbau „Seitenstraße“ 3. Regenentwässerung vor DGH 4. Ländlicher Wegebau a) Grünenwulsch - Siloanlage b) Grünenwulsch - Darnewitz
h) Hohenwulsch	1. Ländlicher Wegebau; 2. Wohngebäude Beeseweger Straße 1
i) Holzhausen	1. Unterhaltung- u. Sanierung Wohnhaus. 2. Gemeinschaftseinrichtungen (DGH u. Fw.-Gerätehaus) 3. Wegebau
j) Käthen	Vorhaben gemäß HHP1. 2009
k) Kläden	1. Umnutzung der ehem. Sekundarschule 2. Ausbau Nebenanlagen Stendaler Straße
l) Könnigde	1. Elektrifizierung der Trauerhalle 2. Parkplätze vor dem Friedhof 3. Dachsanierung am alten Gerätehaus 4. Gehweg zum Sportplatz 5. Platzbeleuchtung - Sportplatz
m) Kremkau	1. Wegebau nördliche Umgehung des Dorfes 2. Sanierung der Brücke nach Schenkenhorst 3. Wegebau Nachtgang

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

- n) Meßdorf
 1. Sanierung Straße Biesenthal / Hagenau
 2. Modernisierung Toilettenanlage Saal
 3. Instandsetzung Fußboden Saal
 4. Parkweg II. Bauabschnitt
 5. Anschluss Sporthalle an Dalkia Wärmeversorgung
 6. Ländlicher Wegebau: Schönebeck - Bhf. Meßdorf
 7. Wegbefestigungen: Schmersauer Weg - Biesenthal durch Winkelbusch, Biesenthal - Beese, Beeser Straße - Triftweg
- o) Querstedt
 1. Regenentwässerung Querstedt
 2. Ländlicher Wegebau
- p) Schäplitz
 1. Sanierung Dorfgemeinschaftshaus
 2. Ländlicher Wegebau: Richtung Kläden, Garlipp, Badingen,
- q) Schernikau
 1. Ländlicher Wegebau:
 Weiterführung - Ausbau Schinner Weges
 2. Unterhaltung und Instandsetzung - Straße zur Radarstation
- r) Schorstedt
 1. Trauerhalle Grävenitz
 2. Reparatur Straße (Hof Grävenitz)
 3. Ortsumfahrung Bitumen in Schorstedt
- s) Steinfeld
 1. Gemeindehaus (WE am DGH)
 2. ländlicher Wegebau zur Hennenanlage

Anlage 4 zu § 12 "Ortsrecht" Abs. 1

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Badingen bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Badingen	1	Entschädigungssatzung - 1. Änderungssatzung - 2. Änderungssatzung - 3. Änderungssatzung - 4. Änderungssatzung	15.09.1994 17.11.1994 10.04.2003 06.11.2003 26.03.2009
	2	Hundesteuersatzung	29.11.2001
	3	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung (Tageseinrichtungsbenuztungssatzung)	22.03.2009
	4	Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung	23.08.2001
	5	Feuerwehrgeldsatzung	26.09.1996
	6	Satzung über die Errichtung und Organisation der FFW Badingen	13.03.2008
	7	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung - 1. Änderungssatzung	13.03.2008 26.03.2009
	8	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	23.08.2001
	9	Euro-Anpassungssatzung	29.11.2001
	10	Straßenreinigungssatzung	30.05.1996
	11	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	19.04.2007
	12	Beschluss über die Festlegung von Nutzungsentgelten - DGH Badingen u. Klinkle, Richterturm, Saal, Sportplatz - 1. Änderungsbeschluss über die Festlegung von Nutzungsentgelten - 2. Änderungsbeschluss über die Festlegung von Nutzungsentgelten	16.12.2004 30.08.2007 13.03.2008

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Berkau bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Berkau	1	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung - 1. Änderungssatzung	01.07.2003 07.05.2007
	2	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	25.11.2002
	3	Feuerwehrgeldsatzung 1. Änderungssatzung 2. Änderungssatzung	09.06.1992 26.03.2002 19.12.2002
	4	Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme der kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen	16.02.1996
	5	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	07.05.2007
	6	Satzung der Gemeinde zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung - 1. Änderungssatzung	19.12.2006 26.05.2008
	7	Straßenreinigungssatzung	17.03.1998
	8	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen - 1. Ergänzungssatzung - 2. Ergänzungssatzung - 3. Ergänzungssatzung - 4. Ergänzungssatzung - 1. Änderungssatzung zur 4. Ergänzungssatzung	28.12.2000 04.02.2002 05.06.2003 08.03.2004 01.11.2004 24.01.2005
	9	Satzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen	19.05.1998
	10	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger - 1. Änderungssatzung - 2. Änderungssatzung - 3. Änderungssatzung - 4. Änderungssatzung	03.11.1995 10.06.1996 20.11.2001 26.11.2007 18.02.2008
	11	Satzung zum Schutz des Baumbestandes	16.02.1996
	12	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	03.01.1992

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Stadt Bismark (Altmark) bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Bismark	1	Gebührensatzung - 1. Änderungssatzung - 2. Änderungssatzung	12.12.2002 25.05.2004 30.11.2006
	2	Verwaltungskostensatzung - 1. Änderungssatzung	24.01.1991 10.04.2008
	3	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung	06.12.2007
	4	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung	06.12.2007
	5	Gebührensatzung für die Bibliothek	21.03.2002
	6	Parkgebührensatzung	01.10.1992
	7	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Geräten und Anlagen im Jugendfreizeitzentrum	01.10.1992
	8	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFW Bismark - 1. Änderungssatzung - 2. Änderungssatzung - 3. Änderungssatzung - 4. Änderungssatzung	16.11.1995 19.04.2001 21.03.2002 17.10.2002 21.09.2006
	9	Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der FFW Bismark	04.07.2002
	10	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	21.09.2006
	11	Satzung der Stadt Bismark über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Fahrt- und Reisekosten der Mitglieder des Stadtrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger (Entschädigungssatzung) - 1. Änderungssatzung - 2. Änderungssatzung	01.07.1999 16.12.1999 01.06.2005
	12	Friedhofssatzung	14.02.2008
	13	Friedhofsgebührensatzung	14.02.2008
	14	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung - 1. Änderungssatzung	30.11.2006 10.04.2008
	15	Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bismark	17.10.2002
	16	Satzung über die Höhe des Ausgleichsbetrages Einstellplätze (Ablösungssatzung)	07.04.1994
	17	Satzung zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele - 1. Änderungssatzung - 2. Änderungssatzung - 3. Änderungssatzung - 4. Änderungssatzung	08.10.1998 10.12.1998 20.07.2000 22.11.2001 10.04.2008
	18	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - 1. Änderungssatzung	04.11.2004 08.12.2005
	19	Baumschutzsatzung	02.06.2005
	20	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen - 1. Änderungssatzung	06.12.1990 17.06.2008
	21	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) - Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	16.12.1998 16.10.2008
	22	Vergnügungssteuersatzung	11.04.1991
	23	Satzung zur Regelung der Plakatierung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, als Teilbereich der Sondernutzung	05.07.2007
	24	Sondernutzungsgebührensatzung	05.07.2007

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Büste bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Büste	1	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	12.04.2007
	2	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	19.10.1995
		- 1. Änderungssatzung	28.03.1996
		- 2. Änderungssatzung	26.11.2001
		- 3. Änderungssatzung	24.01.2002
	3	Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	18.04.2002
	4	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	01.02.2007
		- 1. Änderungssatzung	22.05.2008
	5	Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung	11.11.2004
	6	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung	21.08.2003
	7	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)	26.03.1998
	- 1. Änderungssatzung	12.12.2002	
8	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	26.03.1998	
9	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	26.09.2002	
10	Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der FFW	18.04.2002	
11	Beschluss über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Büste	15.11.2007	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Dobberkau bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Dobberkau	1	Entschädigungssatzung	29.01.2007
		- 1. Änderungssatzung	10.12.2007
	2	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung	02.03.2009
	3	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen	24.01.2005
	4	Satzung über die Straßenreinigung	13.05.1996
	5	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der FFW	12.08.1996
	6	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	09.06.2008
	7	Satzung über die Benutzung des Waldschwimmbades	15.09.1997
		- 1. Änderungssatzung	08.05.2000
		- 2. Änderungssatzung	25.03.2002
		- 3. Änderungssatzung	17.03.2003
		- 4. Änderungssatzung	17.04.2004
		- 5. Änderungssatzung	24.01.2005
		- 6. Änderungssatzung	09.06.2008
	8	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	18.05.1998
	9	Hundesteuersatzung	20.08.2001
	- 1. Änderung der Hundesteuersatzung	19.11.2001	
10	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	29.10.2001	
11	Beschluss über die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Friedhof in Dobberkau	19.11.2001	
12	Nutzungsentgeltverordnung für die Inanspruchnahme gemeindlicher Objekte und des Inventars	12.03.2007	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Garlipp bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Garlipp	1	Entschädigungssatzung	19.08.1994
		- 1. Änderungssatzung	14.10.1994
		- 2. Änderungssatzung	07.11.2001
		- 3. Änderungssatzung	10.06.2008
	2	Hundesteuersatzung	07.11.2001
	3	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	02.04.2008
	4	Straßenreinigungssatzung	16.08.1996
	5	Feuerwehrgebührensatzung	16.08.1996
	6	Nutzungssatzung/Trauerfeierhalle	12.12.1999
	7	Straßenausbaubeitragssatzung	06.02.1998

8	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	27.11.2001
9	Verwaltungskostensatzung	15.05.2007
10	Beschluss über die Erhebung von Entgelten für das DGH	13.12.1999
	- 1. Änderung des Beschlusses	10.06.2008
11	Beschluss über die Erhebung von Entgelten für das Sportlerheim	19.07.2005

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Grassau bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Grassau	1	Entschädigungssatzung	01.09.1994
		- 1. Änderungssatzung	13.10.1994
		- 2. Änderungssatzung	15.08.1996
	2	Hundesteuersatzung	25.10.2001
	3	Satzung über die Straßenreinigung	11.04.1996
	4	Feuerwehrgebührensatzung	15.08.1996
	5	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	24.04.2008
		- 1. Änderungssatzung	31.03.2009
	6	Satzung zur Erhebung von Beiträgen - gem. § 6 KAG LSA - für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	14.11.2006
	7	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	25.10.2001
8	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	14.06.2007	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Hohenwulsch bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Hohenwulsch	1	Entschädigungssatzung	29.08.1994
		- 1. Änderungssatzung	10.10.1994
		- 2. Änderungssatzung	01.11.1994
		- 3. Änderungssatzung	18.12.1995
		- 4. Änderungssatzung	13.05.2002
		- 5. Änderungssatzung	17.11.2008
	2	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAB LSA für straßenbauliche Maßnahmen	13.03.2006
	3	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	01.04.2008
	4	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung	03.02.2009
	5	Hundesteuersatzung	23.07.2001
		- 1. Änderungssatzung	10.12.2001
	6	Satzung über die Straßeneinigung	10.06.1996
	7	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	05.08.1996
		- 1. Änderungssatzung	05.07.1999
	8	Feuerwehrgebührensatzung	05.08.1996
		- 1. Änderungssatzung	05.07.1999
9	Satzung über die Benutzung der Jugendbegegnungsstätte	09.06.1997	
10	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer	05.03.2007	
11	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	01.10.2001	
12	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	13.03.2006	
13	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	16.04.2007	
14	Beschluss - Nutzungsentgelt Sporthaus	28.04.2003	
15	Beschluss über Repräsentationsausgaben	13.06.2005	
	- 1. Änderung des Beschlusses	15.10.2007	
16	Beschluss der Nutzungsentgeltordnung für das Kommunikationszentrum Hohenwulsch	07.10.2002	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Holzhausen bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Holzhausen	1	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	10.05.2007
	2	Hundesteuersatzung	04.07.2002
		- 1. Änderungssatzung	03.11.2005
	3	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen	14.03.1996
		- 1. Änderungssatzung	06.09.2001
		- 2. Änderungssatzung	06.12.2001
		- 3. Änderungssatzung	10.05.2007
		- 4. Änderungssatzung	14.02.2008
	4	Feuerwehrsatzung	21.09.2000
	5	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	12.12.2008
6	Friedhofsgebührensatzung	10.06.1999	
	- 1. Änderungssatzung	06.12.2001	
	- 2. Änderungssatzung	11.11.2004	
7	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	19.10.2006	
8	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	29.09.1995	
	- 1. Änderungssatzung	25.01.1996	
	- 2. Änderungssatzung	18.04.1996	
	- 3. Änderungssatzung	07.02.2002	
9	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	16.11.2006	
10	Satzung zur Regelung der Plakatierung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten als Teilbereich der Sondernutzung	12.07.2007	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Käthen bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Käthen	1	Entschädigungssatzung	16.08.1994
		- 1. Änderungssatzung	20.09.1994
		- 2. Änderungssatzung	22.11.1994
	2	Hundesteuersatzung	20.10.2001
		- 1. Änderung der Hundesteuersatzung	02.09.2002
	3	Satzung über die Straßenreinigung	28.05.1996
	4	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	01.10.1996
	5	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	17.03.2008
	6	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen an den EURO	22.10.2001
		(EURO - Anpassungssatzung)	
8	Satzung über den Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	11.06.2007	
9	Beschluss über die Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme des DGH	14.04.2003	
	- 1. Änderung der Nutzungsentgeltordnung	17.11.2003	
10	Beschluss der Nutzungsentgelte - Mehrzweckgebäude	07.01.2002	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Kläden bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Kläden	1	Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Kläden	27.09.2001
		- 1. Änderungssatzung	07.11.2007
	2	Entschädigungssatzung der Gemeinde Kläden	30.08.1994
		- 1. Änderungssatzung	27.09.1994
		- 2. Änderungssatzung	17.01.1995
		- 3. Änderungssatzung	23.01.1997
		- 4. Änderungssatzung	22.05.1997
		- 5. Änderungssatzung	28.11.2002
		- 6. Änderungssatzung	21.05.2003
		- 7. Änderungssatzung	11.09.2003
		- 8. Änderungssatzung	04.12.2003
		- 9. Änderungssatzung	08.05.2008
	3	Hundesteuersatzung der Gemeinde Kläden	26.07.2001
		- 1. Änderungssatzung	29.11.2001
	4	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kläden	12.04.2007

5	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kläden	12.04.2007
6	Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung	24.02.2009
7	Straßenreinigungssatzung	06.06.1996
8	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der FFW	12.09.1996
9	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	13.03.2008
10	Verwaltungskostensatzung	08.05.2007
11	Nutzungssatzung für die Trauerfeierhalle	27.09.2001
12	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	18.10.2002
13	Beschluss über Benutzungskosten für die Trauerfeierhalle in Kläden	27.09.2001
14	Beschluss über die Erhebung von Entgelten für den Versammlungsraum im Feuerwehrgerätehaus Kläden	30.04.2003
15	Beschluss über die Ausleihsätze für Technik	10.03.2005
	- 1. Änderung des Beschlusses	08.03.2007
16	Beschluss über die Erhebung von Entgelten/Schafstall	12.12.2008

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Königsde bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Königsde	1	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	12.04.2007
	2	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	08.09.1995
		- 1. Änderungssatzung	22.03.1996
		- 2. Änderungssatzung	18.04.1996
		- 3. Änderungssatzung	22.11.2001
	3	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFW	22.12.1995
		- 1. Änderungssatzung	22.11.2001
		- 2. Änderungssatzung	29.10.2002
	4	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Beitragsatzung)	08.06.2006
		Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	19.07.2007
5	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	23.10.1998	
6	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	29.10.2002	
7	Satzung zum Schutz des Baumbestandes	24.11.1995	
8	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	08.02.2007	
	- 1. Änderungssatzung	23.04.2008	
9	Nutzungsentgeltregelung für das Dorfgemeinschaftshaus	21.03.2002	
	- 1. Änderung Nutzungsentgelte	22.01.2009	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Kremkau bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Kremkau	1	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	14.05.1998
	2	Straßenbaubeitragsatzung	28.12.2000
		- Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	15.03.2007
	3	Baumschutzsatzung	28.03.1996
	4	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	12.04.2007
	5	Entschädigungssatzung der Gemeinde Kremkau	27.11.1995
		- 1. Änderungssatzung	28.03.1996
		- 2. Änderungssatzung	28.06.1996
		- 3. Änderungssatzung	06.10.1997
		- 4. Änderungssatzung	07.03.2002
	6	Hundesteuersatzung	11.02.2002
	7	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	21.02.2007
		- 1. Änderungssatzung	23.04.2008
	8	Beschluss der Nutzungsentgeltordnung der Gemeinde Kremkau über die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen	18.02.2009

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Meßdorf bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Meßdorf	1	Gebührensatzung für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen	28.11.2002
		- 1. Änderungssatzung	24.11.2005
	2	Hundesteuersatzung	08.10.2002
	3	Satzung der Gemeinde Meßdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Beitragsatzung)	23.11.2006
		- 1. Änderungssatzung	17.04.2008
	4	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Meßdorf	04.09.2008
	5	Sondernutzungsgebührensatzung	16.08.2007
	6	Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Meßdorf	04.09.2008
	7	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	26.04.2007
	8	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)	02.06.1998
	9	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	20.09.1995
		- 1. Änderungssatzung	08.02.1996
		- 2. Änderungssatzung	14.05.1996
	- 3. Änderungssatzung	05.02.2001	
	- 4. Änderungssatzung	06.12.2001	
	- 5. Änderungssatzung	17.03.2005	
10	Satzung über den Schutz des Baum-, Strauch- und Heckenbestandes	26.02.1992	
11	Vergnügungssteuersatzung	24.01.1991	
12	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung	29.11.2007	
	- 1. Änderungssatzung	31.01.2008	
13	Satzung zur Regelung der Plakatierung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, als Teilbereich der Sondernutzung (Sondernutzungssatzung für die Plakatierung)	16.08.2007	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Querstedt bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Querstedt	1	Entschädigungssatzung	14.09.1994
		- 1. Änderungssatzung	22.11.1994
		- 2. Änderungssatzung	27.04.1999
		- 3. Änderungssatzung	24.10.2002
	2	Satzung über die Straßenreinigung	18.06.1996
	3	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	03.09.196
	4	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	24.04.2008
	5	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen	24.01.2002
	6	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	24.01.2002
	7	Hundesteuersatzung	06.09.2001
		- 1. Änderung der Hundesteuersatzung	13.12.2001
	8	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	11.10.2001
	9	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	30.05.2007
10	Satzung zur Regelung der Plakatierung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten als Teilbereich der Sondernutzung	19.07.2007	
11	Sondernutzungsgebührensatzung	19.07.2007	
12	Nutzungsentgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Deetz	17.07.2008	
13	Nutzungsentgeltordnung für das DGH in Querstedt	09.10.2008	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Schäßplitz bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Schäßplitz	1	Entschädigungssatzung	17.10.1994
		- 1. Änderungssatzung	21.02.1995
		- 2. Änderungssatzung	18.12.1995
		- 3. Änderungssatzung	12.05.2003

2	Hundesteuersatzung	05.11.2001
3	Straßenreinigungssatzung	17.06.1996
4	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	19.08.1996
5	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	21.04.2008
6	Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung	05.08.2002
7	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	05.11.2001
8	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	21.05.2007
9	Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme gemeindlicher Objekte und des Inventars der Gemeinde Schäßplitz	08.10.2007

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Schernikau bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Schernikau	1	Entschädigungssatzung	06.09.1994
		- 1. Änderungssatzung	10.01.1995
		- 2. Änderungssatzung	13.08.1996
		- 3. Änderungssatzung	28.05.2002
		- 4. Änderungssatzung	23.11.2004
	2	Hundesteuersatzung	16.10.2001
		- 1. Änderung der Hundesteuersatzung	11.12.2001
	3	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung	24.02.2009
		Tageseinrichtungsbenehungssatzung	
	4	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	13.08.1996
	5	Satzung über die Straßeneinigung	13.08.1996
	6	Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung	19.04.2001
7	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	29.04.2008	
8	Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung	14.08.2001	
9	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	16.10.2001	
10	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	17.04.2007	
11	Beschluss des Nutzungsentgeltes kommunaler Einrichtungen	07.11.2006	
12	Beschluss über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Feierhallen	22.05.2007	

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Schorstedt bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Schorstedt	1	Entschädigungssatzung	19.09.1994
		- 1. Änderungssatzung	08.11.1994
		- 2. Änderungssatzung	12.12.1995
		- 3. Änderungssatzung	18.02.2003
	2	Hundesteuersatzung	19.09.1994
		- 1. Änderungssatzung	20.11.2001
	3	Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte	05.11.1996
	4	Straßenreinigungssatzung	02.07.1996
	5	Feuerwehrgebührensatzung	06.08.1996
	6	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	12.06.2008
	7	Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung	06.09.2001
	8	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	06.09.2001
	9	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)	09.10.2001
10	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	22.05.2007	
11	Beschluss über das Nutzungsentgelt für die Feuerwehrleiter	05.02.2002	
12	Beschluss über die Erhebung von Entgelten für das DGH Grävenitz	31.05.2005	
13	Beschluss über die Erhebung von Entgelten (Saal)	15.02.2005	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Steinfeld bis zum 31.12.2014

Gemeinde / Stadt	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
Steinfeld	1	Entschädigungssatzung - 1. Änderungssatzung - 2. Änderungssatzung	08.09.1994 04.11.1996 05.03.2002
	2	Hundsteuersatzung - 1. Änderung der Hundsteuersatzung	08.09.1994 06.11.2001
	3	Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld (Straßenreinigungssatzung)	23.05.1996
	4	Satzung der Gemeinde Steinfeld über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der FFW	14.08.1996
	5	Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	10.04.2008
	6	Friedhofsgebührensatzung - 1. Änderungssatzung	02.10.1997 26.02.1998
	7	Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung	21.08.2001
	8	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungssatzung)	21.08.2001
	9	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Badingen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung)	06.11.2001
	10	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	10.05.2007
	11	Beschluss über Entgelte für die Ausleihe gemeindeeigener Gegenstände	10.07.2008
	12	Beschluss über Entgelte für die Benutzung kommunaler Einrichtungen	08.01.2002
	13	Beschluss zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Versammlungsraumes im Feuerwehrgerätehaus Steinfeld	08.12.2005

Weiter geltendes Ortsrecht in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden bis zum 31.12.2014

VGem Bismark/ Kläden	Lfd. Nr.	Satzungen /Nutzungsordnungen	Datum der Beschlussfassung bzw. Änderung
	1	Euro-Anpassungssatzung	24.10.2001
	2	Satzung der Gemeinden Badingen, Berkau, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau Schinne, Schorstedt und Steinfeld der VGem Bismark/Kläden über Märkte (Marktordnung)	25.10.2006
	3	Satzung über die Erhebung von Standgebühren für die Benutzung der Märkte in den Gemeinden Badingen, Berkau, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt und Steinfeld der VGem Bismark/Kläden	25.10.2006
	4	Verwaltungskostensatzung	02.08.2007

Anlage 5 zu § 15 „Investitionen“ Abs. 2

Zweckbindung von Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten.

Gemeinde / Stadt	Zweckbindung
a) Badingen	1. Kindertagesstätte Badingen
b) Berkau	Sanierung Kita
c) Bismark	1. Sanierung Kita 2. Sanierung Krippe 3. Sanierung Schule
d) Büste	KOWISA-Anteile: 1. Kita -Sanitäranlage, 2. Kita-Wärmedämmung, 3. Erhaltung und Sanierung eines Wohnblocks
e) Dobberkau	4. Ländlicher Wegebau 1. Sanierung Grundschule; 2. Schönebecker Weg - Ländlicher Wegebau 3. Ausbau der Bowlingbahn 4. Dachsanierung - Begegnungsstätte 5. Arensberger Weg - Ländlicher Wegebau
f) Garlipp	1. Gemeindestraßen, 2. Spielplatz
g) Grassau	1. Dorferneuerungsvorhaben 2009 a) Dorfstraße 13 b) Dorfstraße 11 2. Straßenbau „Seitenstraße“ 3. Regenentwässerung vor DGH

h) Hohenwulsch	4. Ländlicher Wegebau a) Grünenwulsch - Siloanlage b) Grünenwulsch - Darnewitz
i) Holzhausen	1. Gemeindestraßen und Wegebau 2. Sanierung Haus Beeseweger Straße 1 1. Unterhaltung- u. Sanierung Wohnhaus, 2. Gemeinschaftseinrichtungen (DGH u. Fw-Gerätehaus) 3. Wegebau
j) Käthen	1. Weiterführung Umbau DGH incl. Fertigstellung Außenanlagen Sanierung Gemeindestraßen
k) Kläden	1. Ausbau der Nebenanlagen Kreistrasse (K 1084) in Richtung Wollenhagen
l) Könnigde	1. Unterhaltung - Dorfgemeinschaftshaus 2. Ländlicher Wegebau
m) Kremkau	1. Sanierung Straße Biesenthal - Hagenau 2. Modernisierung Toilettenanlage Saal
n) Meßdorf	3. Instandhaltung Saal 4. Parkweg II. Bauabschnitt 5. Grundhafte Instandsetzung Neue Straße Meßdorf 6. Ländlicher Wegebau
o) Querstedt	1. Weiterführung der Maßnahmen aus 2009 2. Regenentwässerung 3. Ländlicher Wegebau
p) Schäplitz	1. DGH / Einrichtungen Altmarkhof 2. Wegebau
q) Schernikau	1. Fortführung Ausbau Schinner Weg 2. Erhaltung Kita und Sanierung Spielplatz Kita 3. Sanierung / Erhaltung Dorfgemeinschaftshaus
r) Schorstedt	1. Bestuhlung der beiden Trauerhallen 2. Sanierung Trauerhalle in Grävenitz
s) Steinfeld	1. Straßenbau, 2. Teichsanierung, 3. Backofen, 4. Gemeindehäuser

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 29.07.2009 AZ: 30.01.00-5.2.040-610 den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinde Behrendorf und der Hansestadt Werben (Elbe) genehmigt.

I. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde Hansestadt Werben aus den Gemeinden Hansestadt Werben und Behrendorf ab 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Hansestadt Werben	vom	26.05.2009
Gemeinde Behrendorf	vom	05.05.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Hansestadt Werben wird hiermit genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Hansestadt Werben und Behrendorf stellten jeweils mit Schreiben vom 09.06.2009, den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hansestadt Werben und Behrendorf haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in beiden Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehene Neubildung zugestimmt.

Danach fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Die Neubildung der Gemeinde Hansestadt Werben entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinden Klein Schewchten und Schwarzholz hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Hansestadt Werben beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Hansestadt Werben und Behrendorf haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweis:

Zu § 3 GAV erhebt der Hinweis, dass die neu zu bildende Hansestadt Werben (Elbe) im Rahmen der Rechtsnachfolge auch die Forderungen der aufgelösten Gemeinden übernimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.



In Vertretung
Annemarie Theil



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus der Gemeinde Behrendorf und der Hansestadt Werben (Elbe) zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | | |
|----|--------------------------|------------------|
| a) | Behrendorf | am: 05. Mai 2009 |
| b) | Hansestadt Werben (Elbe) | am: 26. Mai 2009 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungsgrundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Hansestadt Werben (Elbe) vereinigt werden. Die Bürger der Gemeinden a) und b) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 05. Oktober 2008 angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden a) Behrendorf mit den Ortsteilen Berge und Giesenslage
b) Hansestadt Werben (Elbe) mit den Ortsteilen Räbel und Neu-Werben aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) und b).

§ 2 Ortsbezeichnung

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Hansestadt Werben (Elbe).
- (2) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) und b) einschließlich ihrer bisherigen Ortsteile werden Ortsteile der neuen Gemeinde.
- (3) Jeder Ortsteil neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
- (4) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer bisherigen Gemeinde weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Hansestadt Werben (Elbe) für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten. Darüber hinaus tritt sie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Hansestadt Werben (Elbe) über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden, Anlage 2, a) und b) richtet sich nach § 73 a GO LSA. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufgelösten Gemeinden a) und b) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses ohne Übereinkunft keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 5 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) und b) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Hansestadt Werben (Elbe) angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6 Wahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Wahl des Bürgermeisters

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neu gebildete Hansestadt Werben (Elbe) verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Sie ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde zu werten.

§ 9 Ortsrecht

- (1) In den aufgelösten Gemeinden a) und b) gilt folgendes gemeindliches Ortsrecht, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, bis zum 31.12.2010 weiter:

Gemeinde Behrendorf

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Behrendorf
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Behrendorf¹⁾
Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Behrendorf¹⁾
Friedhofssatzung der Gemeinde Behrendorf
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Behrendorf
Hundesteuersatzung
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Satzung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer
Straßenausbaubeitragsatzung
Verwaltungskostensatzung
Zuwendungsrichtlinie

¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzung wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat die neue Satzung beschlossen hat.

Hansestadt Werben (Elbe)

Benutzungssatzung für die Turnhalle und den Sportplatz in Werben
Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre „Werben“
Entgelttabelle zur Nutzung kommunaler Einrichtungen (Sporthalle)
Erhaltungssatzung der Stadt Werben „Stadtkern“
Gebührensatzung für das Schwimmbad Werben (Elbe)
Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ Stadt Werben (Elbe)
Feuerwehrsatzung der Stadt Werben (Elbe) ¹⁾
Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Werben (Elbe) ¹⁾
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Werben (Elbe)
Gebührensatzung für das Schwimmbad Werben (Elbe)
Gebührensatzung für den Campingplatz der Stadt Werben (Elbe)
Hundesteuersatzung
Marktsatzung der Stadt Werben (Elbe)
Marktgebührensatzung der Stadt Werben (Elbe)
Satzung der Stadt Werben über die förmliche Feststellung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ (Sanierungssatzung)
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Werben (Elbe) mit Gebührentarif der Kindertageseinrichtung der Stadt Werben (Elbe) ¹⁾
Satzung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Straßenausbaubeitragsatzung
Straßensondernutzungssatzung der Stadt Werben
Straßensondernutzungsgebührensatzung der Stadt Werben
Vergnügungssteuersatzung
Verwaltungskostensatzung
Zuwendungsrichtlinie
¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzung wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat die neue Satzung beschlossen hat.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde auch für die Ortsteile a) und b) in Kraft. Soweit Satzungsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

Die Aufgaben gemäß § 2 VerbGemG LSA gehen mit Bildung einer Verbandsgemeinde auf diese über.

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:

Hauptsatzung der Gemeinde Hansestadt Werben (Elbe)
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Hansestadt Werben (Elbe)
Geschäftsordnung der Hansestadt Werben (Elbe)
Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Werben (Elbe)

(4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) und b) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Hansestadt Werben (Elbe) nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(5) Die neue Hansestadt Werben (Elbe) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der bisherigen Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10

Haushaltsführung

Die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 a) und b) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 11

Steuersätze

Bis zum 31.12.2010 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	230	310	350
zu b)	260	330	330

Ab 01.01.2011 gelten die Hebesätze der neu gebildeten Hansestadt Werben (Elbe).

§ 12

Investitionen

(1) Die neu gebildete Gemeinde wird die in der Ausführung befindlichen Maßnahmen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die neu gebildete Gemeinde wird bei den in der Anlage 5 dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.

(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 1 Jahr in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) und b) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Hansestadt Werben (Elbe) fort.

(2) Die bisherigen Gemeindeführer der Gemeinden a) und b) werden zu Ortswehrleitern der Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Behrendorf, den 05.05.2009

Unterschrift
Bürgermeister Joachim Lange



Hansestadt Werben (Elbe), den 26.05.2009

Unterschrift
Bürgermeister Dr. Volkmar Haase



Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2:

Gemeinde zu a) Behrendorf:
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Mitgliedschaft „Zusatzversorgungskasse“
- Mitgliedschaft „KOWISA“ mit 99 Punkten

Gemeinde zu b) Hansestadt Werben (Elbe):
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Trübengraben“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Mitgliedschaft „Zusatzversorgungskasse“
- Mitgliedschaft „Tourismusverband Altmark e.V.“ Tangermünde
- Mitgliedschaft „LAG Mittlere Altmark“
- Mitgliedschaft „KOWISA“ mit 177 Punkten

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1

Gemeinde zu a) Behrendorf:
- Stellenplan zum Haushaltsplan 2009, Seiten 13 bis 15

Gemeinde zu b) Hansestadt Werben (Elbe):
- Stellenplan zum Haushaltsplan 2009, Seiten 16 bis 18

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Gemeinde zu a) Behrendorf:
- keine Investitionen geplant

Gemeinde zu b) Hansestadt Werben (Elbe):

- Ausbau Schadowwachen
- Ausbau Fabianstraße
- Gestaltung Marktplatz
- Ausbau Hinterstraße
- Ausbau Nordwall
- Ausbau Promenade
- Gestaltung Kirchengrund
- Platzgestaltung Hinterstraße

Anlage 4 zu § 12 Abs. 1

Gemeinde zu a) Behrendorf:

- Ausbau Neu Berger Weg
- Ausbau ländlicher Weg: Berge - Werben

Gemeinde zu b) Hansestadt Werben (Elbe):

- Ausbau ländlicher Weg: Berge - Werben
- Im Rahmen der Stadtsanierung:
 - Ausbau Kirchstraße / Räbelsche Straße
 - Gestaltung einer Heimatstube
- Fassadengestaltung Fabianstraße 17

Anlage 5 zu § 12 Abs. 2

Gemeinde zu a) Behrendorf:

- Rücklage in Höhe von 134.715,43 Euro per 31.12.2007
- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Gemeinde zu b) Hansestadt Werben (Elbe):

- Rücklage in Höhe von 142.913,11 Euro per 31.12.2007
- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Stendal, den 29.07.2009



Annemarie Theil
In Vertretung



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 04.08.2009 AZ: 30.01.04-5-2-015-340-420-595 den Gebietsänderungsvertrag zwischen Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer genehmigt.

I. Genehmigung

des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Aland als Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Aulosen	vom	23.06.2009
Krüden	vom	17.06.2009
Pollitz	vom	19.06.2009
Wanzer	vom	09.06.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Aland wird hiermit genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer stellten mit Schreiben vom 29.06.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit

der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in den Gemeinden Pollitz und Krüden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. In den Gemeinden Aulosen und Wanzer votierten die Bürger mehrheitlich gegen die vorgesehene Neubildung.

Anschließend fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Aland entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) haben sich bis auf die Gemeinde Wahrenberg und Schönberg hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Aland beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark). Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehene Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

III. Hinweis

Im Rahmen der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Aland ergeht der Hinweis, dass das schutzwürdige Vertrauen aus der Genehmigung der bevorstehenden Gebietsänderung ausschließlich insoweit erwachsen kann, als dass das genehmigte Gemeindegebiet in seinem Bestand grundsätzlich keiner künftigen gebietlichen Teilung unterliegt. Eine Zuordnung von nicht leitbildgerechten Gemeinden zu sich bildenden Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist zulässig bzw. gesetzlich vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.



Jörg Hellmuth



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Aulosen	am:	23.06.2009
b) Krüden	am:	17.06.2009
c) Pollitz	am:	19.06.2009
d) Wanzer	am:	09.06.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Aland vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis d) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden a) bis d) nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen und Sitz, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

- Aulosen
- Krüden, bestehend aus den Ortsteilen Krüden und Vielbaum
- Pollitz, bestehend aus den Ortsteilen Pollitz und Scharpenhufe
- Wanzer

aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde Aland umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Aland.

(4) Der Sitz der Gemeinde Aland ist im Ortsteil Pollitz:

Gemeinde Aland
Lindenstraße 12
OT Pollitz
39615 Aland

(5) Die Gemeinde Aland wird Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(6) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis d) sowie deren Ortsteile werden Ortsteile der Gemeinde Aland. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Gemeinde Aland aufzunehmen.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Gemeinde Aland den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Aland“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Aland tritt mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis d) an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Aland über.

§ 3

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis d) durch die Gemeinde Aland richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Aland angerechnet.

(2) Die Einwohner der aufgelösten Gemeinden a) bis d) haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

(1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§

58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile

(1) Die Gemeinde Aland verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

Das betrifft insbesondere:

- Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
- Förderung der ortsansässigen Vereine
- Gratulationen älterer Bürger
- Gratulation zur Geburt eines Kindes

Die dafür notwendigen Mittel werden entsprechend der Haushaltslage im Haushaltsplan der Gemeinde Aland veranschlagt.

(2) Die Gemeinde Aland wird Bestand und Betrieb folgender in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) vorhandener kommunaler Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten.

Dieses sind:

- Dorfgemeinschaftshäuser
- Sporteinrichtungen
- Friedhöfe
- Trauerhallen
- Sportplätze
- Spielplätze
- öffentliche Grünanlagen
- Mehrzweckhallen
- Kegelhalle
- Gedenkstätten

Die Aufzählung ist abschließend.

Diese Verpflichtung der Gemeinde Aland entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 8

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d) gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter, soweit es durch die Bildung der Gemeinde Aland nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Dem neu gewählten Gemeinderat wird empfohlen, die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Aland im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu beschließen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Aland für die Ortsteile gemäß § 1 Abs. 1 in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Aland ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1, Satz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der Gemeinde Aland in Kraft:

- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung
- Entschädigungssatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis d) nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Aland nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die Gemeinde Aland verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 25.000,00 Euro hinausgehen, nur nach Zustimmung der jeweils anderen Gemeinden eingehen. Darüber hinaus werden sie sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Aland Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Aland für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis d) durch Satzung ab dem Haushaltsjahr 2010 einheitlich festgesetzt.

Empfohlen werden, so es die Haushaltslage der Gemeinde Aland hergibt, folgende Hebesätze:

Grundsteuer A:	200 v. H.
Grundsteuer B:	300 v. H.
Gewerbesteuer:	280 v. H.

(2) Für die Hundesteuer werden ab 01.01.2011 folgende Steuersätze empfohlen, so es die Haushaltslage hergibt.

1. Hund:	15,00 Euro
2. Hund:	30,00 Euro
je weiterer Hund:	60,00 Euro
Ermäßigung:	50 % (entsprechend der Hundesteuersatzung)
1. Kampfhund:	200,00 Euro
2. Kampfhund:	400,00 Euro
je weiterer Kampfhund:	600,00 Euro

§ 11

Investitionen

(1) Die Gemeinde Aland wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufgelösten Gemeinden a) bis d) vorhandenen Mittel vorrangig für Investitionen in den entspre-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

chenden Ortsteilen verwenden.

(2) Die Gemeinde Aland wird bereits begonnene und in der Ausführungsphase befindliche Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Aland im Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis d) die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen.

(4) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
a) Gemeinde Aulosen Bürgermeisterin Renate Schawe	24.06.09	<i>Schawe</i>	
b) Krüden Bürgermeister Hans-Joachim Hildebrandt	22.06.09	<i>Hildebrandt</i>	
c) Gemeinde Pollitz Bürgermeister Wolfgang Bolte	22.06.09	<i>Bolte</i>	
d) Gemeinde Wanzer Bürgermeister Jonny Buck	19.06.09	<i>Buck</i>	

Anlage 1

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie Schuldenübersicht und Kapitalbeteiligungen

1. Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

a) Gemeinde Aulosen:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse -“

b) Gemeinde Krüden:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse -“

c) Gemeinde Pollitz:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

d) Gemeinde Wanzer:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

2. Schuldenübersicht der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

Bezeichnung/Vertragsgegenstand	Abschlussdatum:	Restschuld per 31.12.2008 in Euro
a) Gemeinde Aulosen		
Eurokommunalkredit	22.07.2002	8.370,00
Kredit	21.01.2002	23.635,03
b) Gemeinde Krüden		
Eurokommunalkredit	25.06.2002	16.753,60
Kredit Modernisierung Wohnblöcke	31.07.2002	55.391,93
c) Gemeinde Pollitz		
Eurokommunalkredit	25.06.2002	4.871,90
Kredit Sanierung Bürgerhaus und 6 WE	14.08.2002	4.650,90
d) Gemeinde Wanzer		
Eurokommunalkredit	04.12.2002	3.487,20
Kredit Straßenbeleuchtung	31.03.2003	62.176,39

3. Kapitalbeteiligungen der Gemeinden a) bis d)

Gemeinde	KOWISA Beteiligung in Aktien Anzahl	Nennwert der Aktien Aktie = 119,76 Euro Betrag in Euro	Kommanditbeteiligung in Euro
a) Aulosen	419	50.179,44	51,13
b) Krüden	837	100.239,12	51,13
c) Pollitz	586	70.179,39	51,13
d) Wanzer	84	10.059,84	51,13

Anlage 2

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 weiter bestehendes Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

Satzungen	a) Gemeinde Aulosen vom:	b) Gemeinde Krüden vom:	c) Gemeinde Pollitz vom:	d) Gemeinde Wanzer vom:
Verwaltungskostensatzung	06.12.2005	29.11.2005	03.02.2006	29.11.2005
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer II. Ordnung	10.04.2008	12.03.2008	07.05.2008	04.03.2008
Hundesteuersatzung	26.06.2001	16.01.2001	10.11.2000	14.11.2000
Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten	04.02.1997	06.05.1997	22.11.1996	05.11.1996
Sondernutzungsgebührensatzung (Straßenausbau)	01.10.1996	06.05.1997	29.11.1996	05.11.1996
Vergnügungssteuersatzung	26.06.2001	19.06.2001	29.06.2001	-----
Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes gem. § 90 der Straßenausbausatzung	07.06.2007	-----	-----	-----
Straßenausbaubeitragssatzung	13.02.2001	07.11.2000	-----	28.01.2000
Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung	10.04.2008	-----	-----	-----
Straßenreinigungssatzung	11.12.2001	06.05.1997	20.09.1996	05.11.1996
Baumschutzsatzung	-----	29.05.2001	17.10.1997	06.11.2007
Gestaltungssatzung	-----	-----	-----	-----
Friedhofsordnung	-----	-----	11.02.2000	-----
Friedhofsgebührensatzung	-----	-----	11.02.2000	-----

Anlage 3

Anlage 3 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 zu tätige Investitionen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in nachfolgender Reihenfolge vorzunehmen sind

Es wird empfohlen, im Haushaltsplan 2009 eingestellte jedoch nicht begonnene Maßnahmen vorrangig im Haushaltsplan 2010 zu berücksichtigen.

- a) Gemeinde Aulosen:
- b) Gemeinde Krüden:
- c) Gemeinde Pollitz:
- d) Gemeinde Wanzer:

Investive Maßnahmen:

- keine Maßnahmen
- keine Maßnahmen
- keine Maßnahmen
- keine Maßnahmen

Stendal, den 04.08.2009

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 04.08.2009 AZ: 30.01.04-5.2-085-090-160-235-325-365-370 den Gebietsänderungsvertrag zwischen Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt genehmigt.

I. Genehmigung

des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altmärkische Höhe als Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Boock	vom	20.05.2009
Bretsch	vom	30.06.2009
Gagel	vom	12.01.2009
Heiligenfelde	vom	12.01.2009
Kossebau	vom	16.06.2009
Losse	vom	23.01.2009
Lückstedt	vom	12.01.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I.
Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Altmärkische Höhe wird hiermit genehmigt.

II.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.
Die Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt stellen mit Schreiben vom 25.06.2009 und 30.06.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.
Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.
Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.
Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in allen Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. Anschließend fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.
Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Altmärkische Höhe entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die

gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) haben sich bis auf die Gemeinde Wahrenberg und Schönberg hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Altmärkische Höhe beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark). Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

Jörg Hellmuth

Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Boock	am:	20.05.2009
b) Bretsch	am:	30.06.2009
c) Gagel	am:	12.01.2009
d) Heiligenfelde	am:	21.01.2009
e) Kossebau	am:	16.06.2009
f) Losse	am:	23.01.2009
g) Lückstedt	am:	12.01.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Altmärkische Höhe vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis g) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden a) bis g) nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

- a) Boock, bestehend aus den Ortsteilen Boock und Einwinkel
b) Bretsch, bestehend aus den Ortsteilen Bretsch, Dewitz, Drüsedau und Priemern
c) Gagel
d) Heiligenfelde
e) Kossebau, bestehend aus den Ortsteilen Kossebau und Rathsleben
f) Losse
g) Lückstedt, bestehend aus den Ortsteilen Lückstedt, Stapel und Wohlenberg aufgelöst.
(2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Altmärkische Höhe.
(4) Die Gemeinde Altmärkische Höhe wird Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
(5) Die bisher selbständigen Gemeinden a) bis g) sowie deren Ortsteile werden Ortsteile der neuen Gemeinde Altmärkische Höhe. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe aufzunehmen.
(6) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Gemeinde Altmärkische Höhe den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
(7) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Altmärkische Höhe“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.
(8) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe tritt mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis g) an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Altmärkische Höhe über.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis g) durch die Gemeinde Altmärkische Höhe richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRBG).
Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
(2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis g) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis g) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Altmärkische Höhe angerechnet.
(2) Die Einwohner der aufgelösten Gemeinden a) bis g) haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten.
(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
Das betrifft insbesondere:
- Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
- Förderung der ortsansässigen Vereine
- Gratulationen älterer Bürger
Die dafür notwendigen Mittel werden entsprechend der Haushaltslage im Haushaltsplan der Gemeinde Altmärkische Höhe veranschlagt.
(2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe wird Bestand und Betrieb folgender in den aufgelösten Gemeinden a) bis g) vorhandener kommunaler Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten.
Dieses sind:
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Sporthalle

- Friedhöfe
- Trauerhallen
- Sportplätze
- Spielplätze
- öffentliche Grünanlagen
- Jugendclubs
- Töpferhaus
- Werkstatt
- Heimatstube
- Gedenkstätten

Die Aufzählung ist abschließend.

Diese Verpflichtung der Gemeinde Altmärkische Höhe entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 8

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis g) gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter, soweit es durch die Bildung der Gemeinde Altmärkische Höhe nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
Dem neu gewählten Gemeinderat wird empfohlen, die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Altmärkische Höhe im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu beschließen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Altmärkische Höhe für die Ortsteile gemäß § 1 Abs. 1 in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1, Satz 1 tritt nach der Neubildung und nach örtlicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der Gemeinde Altmärkische Höhe in Kraft:

- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung
- Entschädigungssatzung

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis g) nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Altmärkische Höhe nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

- (4) Die Gemeinde Altmärkische Höhe verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinden a) bis g) werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Neubildung neue finanzielle Verbindlichkeiten nur im Einvernehmen mit den jeweils anderen Gemeinden eingehen.

Darüber hinaus werden sie sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Altmärkische Höhe Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Altmärkische Höhe für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis g) durch Satzung ab dem Haushaltsjahr 2010 einheitlich festgesetzt. Empfohlen werden, so es die Haushaltslage der Gemeinde Altmärkische Höhe hergibt, folgende Hebesätze:

Grundsteuer A:	200 v. H.
Grundsteuer B:	300 v. H.
Gewerbesteuer:	200 v. H.

- (2) Für die Hundesteuer werden ab 01.01.2011 folgende Steuersätze empfohlen, so es die Haushaltslage hergibt.

1. Hund:	16,00 Euro
2. Hund:	32,00 Euro
je weiterer Hund:	44,00 Euro
Ermäßigung:	50 % (entsprechend der Hundesteuersatzung)
1. Kampfhund:	200,00 Euro
2. Kampfhund:	400,00 Euro
je weiterer Kampfhund:	600,00 Euro

§ 11

Investitionen

- (1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufgelösten Gemeinden a) bis g) vorhandenen Mittel vorrangig für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden.
(2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe wird bereits begonnene und in der Ausführungsphase befindliche Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Altmärkische Höhe im Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis g) die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen.
(4) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
 (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
a) Gemeinde Boock Bürgermeisterin Christa Pollehn	23.6.09		
b) Gemeinde Bretsch Bürgermeister Jörn Böllstorf	30.06.09		
c) Gemeinde Gagel Bürgermeister Detlef Manecke	12.01.09		
d) Gemeinde Heiligenfelde Bürgermeister Bernd Prange	21.01.09		
e) Gemeinde Kossebau Bürgermeister Gert Reckling	16.06.09		
f) Gemeinde Losse Bürgermeister Martin Baum	23.01.09		
g) Gemeinde Lückstedt Bürgermeister Paul Wolf	12.01.2003		

Anlage 1

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie Schuldenübersicht und Kapitalbeteiligungen

1. Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen der aufgelösten Gemeinden a) bis g)

a) Gemeinde Boock:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Milde/Biese“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

b) Gemeinde Bretsch:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Milde/Biese“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
 Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse“

c) Gemeinde Gagel:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Milde/Biese“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

d) Gemeinde Heiligenfelde:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Jeetze“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

e) Gemeinde Kossebau:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Milde/Biese“
 Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Jeetze“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
 Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse“

f) Gemeinde Losse:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
 Mitgliedschaft „Deutsches Kinderhilfswerk e.V.“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

g) Gemeinde Lückstedt:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
 Mitgliedschaft „KOWISA“
 Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
 Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
 Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse“

2. Schuldenübersicht der aufgelösten Gemeinden a) bis g)

Bezeichnung/Vertragsgegenstand	Abschlussdatum:	Restschuld per 31.12.2008 in Euro
a) Gemeinde Boock		
Eurokommunalkredit	19.06.2002	7.120,00
b) Gemeinde Bretsch		
Eurokommunalkredit	10.10.2002	17.200,00
c) Gemeinde Gagel		
Eurokommunalkredit	29.08.2002	3.560,00
d) Gemeinde Heiligenfelde		
Eurokommunalkredit	29.08.2002	5.600,00
e) Gemeinde Kossebau		
Eurokommunalkredit	10.06.2002	7.240,00
Kredit	29.04.2005	39.991,45
Kredit	11.10.1994	66.160,28
f) Gemeinde Losse		
Eurokommunalkredit	26.06.2002	4.082,40
Kredit	23.01.2002	15.434,29
g) Gemeinde Lückstedt		
Eurokommunalkredit	02.10.2002	6.200,00
Eurokommunalkredit	12.06.2002	4.280,00
Kredit Sporthalle	18.08.1999	145.305,24
Kredit Sporthallenneubau	12.08.1999	133.850,13
Kredit Gehweg Wohlenberg	14.07.1993	100.705,95

3. Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinden a) bis g)

Gemeinde	KOWISA Beteiligung in Aktien	Nennwert der Aktien		Kommanditbeteiligung in Euro
		Anzahl	Aktie = 119,76 Euro Betrag in Euro	
a) Boock	335		40.119,60	51,13
b) Bretsch	586		70.179,36	51,13
c) Gagel	84		10.059,84	51,13
d) Heiligenfelde			(2003 verkauft)	-----
e) Kossebau	419		50.179,44	51,13
f) Losse	167		19.999,92	51,13
g) Lückstedt	419		50.179,44	51,13

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Anlage 2

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

weiter bestehendes Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis g)

Satzungen	Gemeinde						
	a) Boock vom:	b) Bretsch vom:	c) Gagel vom:	d) Heiligen- felde vom:	e) Kossebau vom:	f) Losse vom:	g) Lückstedt vom:
Verwaltungskostensatzung	27.01.06	08.12.05	07.12.05	23.02.06	25.01.06	16.12.05	12.12.05
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer II. Ordnung	05.06.08	13.03.08	23.05.08	03.04.08	06.05.08	25.04.08	09.06.08
Hundsteuersatzung	26.11.01	13.11.01	12.11.01	07.11.01	11.12.01	22.12.00	29.11.01
Straßenausbaubeitragssatzung	16.02.04	02.03.04	23.03.04	22.04.04	24.02.04	09.02.01	12.06.06
Vergnügungssteuersatzung	-----	-----	-----	-----	-----	17.09.98	-----
Straßenreinigungssatzung	09.10.95	12.12.95	12.09.95	12.10.95	29.08.95	-----	14.09.95
1. Änderung	09.04.01	10.04.01	04.04.01	27.03.01	12.03.01	-----	22.02.01
Baumschutzsatzung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	14.05.92
Benutzungssatzung des DGH/DGR Sportplatzes	07.06.04	19.10.04	09.12.04	07.10.04	28.09.04	-----	14.10.04
Benutzungssatzung des Jugendklubs Altmarkhalle Lückstedt	-----	01.08.00	-----	-----	-----	-----	25.01.01
Friedhofssatzung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	OT Wohlenbg 09.06.08
Friedhofsgebührensatzung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	OT Wohlenbg 09.06.08

Anlage 3

Anlage 3 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 zu tätige Investitionen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen sind

Es wird empfohlen, im Haushaltsplan 2009 eingestellte jedoch nicht begonnene Maßnahmen vorrangig im Haushaltsplan 2010 zu berücksichtigen.

Investive Maßnahmen

- a) Gemeinde Boock: - keine Maßnahmen
- b) Gemeinde Bretsch: - Wegebau - ländlicher Weg Priemern/B 190
- Wegebau - ländlicher Weg Drüsedau/Polkern
- Wegebau - ländlicher Weg Dewitz/Wohlenberg
- c) Gemeinde Gagel: - Wegebau - ländlicher Weg Gagel/Kossebau
- d) Gemeinde Heiligenfelde: - Weiterführung Ländlicher Wegebau - Ortsverbindung nach Thielbeer (von Grundstück Nr. 37 bis Gemarkungsgrenze Thielbeer)
- e) Gemeinde Kossebau: - Grundstück Töpferhaus - Giebel
- Wegebau - ländlicher Weg Kossebau/Gagel
- Grundstück ehemals Perpeet/Richter
- f) Gemeinde Losse: - keine Maßnahmen
- g) Gemeinde Lückstedt: - keine Maßnahmen

Stendal, den 04.08.2009


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 04.08.2009 AZ:30.01.04-5.2.-145-350-410-605 den Gebietsänderungsvertrag zwischen Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark genehmigt.

I. Genehmigung

des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische als Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Falkenberg	vom	19.01.2009
Lichterfelde	vom	19.01.2009
Neukirchen (Altmark)	vom	09.01.2009
Wendemark	vom	16.01.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische wird hiermit genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark stellten mit Schreiben vom 11.06.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorge-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

nommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde und Wendemark die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. In der Gemeinde Neukirchen (Altmark) ergab das Anhörungsergebnis Stimmgleichheit für bzw. gegen die vorgesehene Neubildung. Anschließend fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) haben sich bis auf die Gemeinde Wahrenberg und Schönberg hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Altmärkische Wische beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark). Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehene Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazu gehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

III. Hinweis

Im Rahmen der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische ergeht der Hinweis, dass das schutzwürdige Vertrauen aus der Genehmigung der bevorstehenden Gebietsänderung ausschließlich insoweit erwachsen kann, als dass das genehmigte Gemeindegebiet in seinem Bestand grundsätzlich keiner künftigen gebietlichen Teilung unterliegt. Eine Zuordnung von nicht leitbildberechtigten Gemeinden zu sich bildenden Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist zulässig bzw. gesetzlich vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Falkenberg	am:	19.01.2009
b) Lichterfelde	am:	19.01.2009
c) Neukirchen (Altmark)	am:	09.01.2009
d) Wendemark	am:	16.01.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (Gem-NeuGlGrG) mit dem Namen Altmärkische Wische vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis d) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden a) bis d) nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden a) Falkenberg b) Lichterfelde c) Neukirchen (Altmark) d) Wendemark aufgelöst.
- (2) Die Gemeinde **Altmärkische Wische** umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Altmärkische Wische.
- (4) Die Gemeinde Altmärkische Wische wird Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
- (5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis d) werden Ortsteile der Gemeinde Altmärkische Wische. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische aufzunehmen.
- (6) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Gemeinde Altmärkische Wische den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (7) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Altmärkische Wische“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.
- (8) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Altmärkische Wische tritt mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis d) an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Altmärkische Wische über.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis d) durch die Gemeinde Altmärkische Wische richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRiG). Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Altmärkische Wische angerechnet.
- (2) Die Einwohner der aufgelösten Gemeinden a) bis d) haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Verb-GemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Altmärkische Wische verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere:
- Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
 - Förderung der ortsansässigen Vereine
 - Gratulationen älterer Bürger

Die dafür notwendigen Mittel werden entsprechend der Haushaltslage im Haushaltsplan der Gemeinde Altmärkische Wische veranschlagt.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Wische wird Bestand und Betrieb folgender in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) vorhandener kommunaler Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten.

Dieses sind:

- Dorfgemeinschaftshäuser
- Sporthalle
- Friedhöfe
- Trauerhallen
- Sportplätze
- Spielplätze
- öffentliche Grünanlagen

Die Aufzählung ist abschließend.

Diese Verpflichtung der Gemeinde Altmärkische Wische entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 8 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d) gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter, soweit es durch die Bildung der Gemeinde Altmärkische Wische nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Dem neu gewählten Gemeinderat wird empfohlen, die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Altmärkische Wische im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu beschließen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Altmärkische Wische für die Ortsteile a) bis d) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1, Satz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der Gemeinde Altmärkische Wische in Kraft:

- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung
- Entschädigungssatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis d) nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Altmärkische Wische nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die Gemeinde Altmärkische Wische verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 25.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden eingehen.

Sie werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Altmärkische Wische Nachteile bringen könnten.

Darüber hinaus werden sie sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Altmärkische Wische Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Altmärkische Wische für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis d) durch Satzung ab dem Haushaltsjahr 2010 einheitlich festgesetzt. Empfohlen werden, so es die Haushaltslage der Gemeinde Altmärkische Wische hergibt, folgende Hebesätze:

Grundsteuer A:	200 v. H.
Grundsteuer B:	300 v. H.
Gewerbesteuer:	300 v. H.

(2) Für die Hundesteuer werden ab 01.01.2011 folgende Steuersätze empfohlen, so es die Haushaltslage hergibt.

1. Hund:	15,00 Euro
2. Hund:	20,00 Euro
je weiterer Hund:	30,00 Euro
Ermäßigung:	50 % (entsprechend der Hundesteuersatzung)
1. Kampfhund:	150,00 Euro
2. Kampfhund:	200,00 Euro
je weiterer Kampfhund:	300,00 Euro

§ 11 Investitionen

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufgelösten Gemeinden a) bis d) vorhandenen Mittel vorrangig für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Wische wird bereits begonnene und in der Ausführungsphase befindliche Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Altmärkische Wische im Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis d) die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen.

(4) Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
a) Falkenberg Bürgermeister Joachim Behrmann	19.01.2009		
b) Lichterfelde Bürgermeister Bernd Sennecke	19.1.2009		
c) Neukirchen (Altmark) Bürgermeisterin Kerstin Musche	09.01.2009		
d) Wendemark Bürgermeister Karsten Reinhardt	16.1.2009		

Anlage 1

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2
Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen
sowie Schuldenübersicht und Kapitalbeteiligungen**

1. Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

a) Gemeinde Falkenberg:

- Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
- Mitgliedschaft „KOWISA“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
- Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
- Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse“

b) Gemeinde Lichterfelde:

- Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
- Mitgliedschaft „KOWISA“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
- Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
- Mitgliedschaft „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. Halle“
- Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse“

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

c) Gemeinde Neukirchen (Altmark):

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

d) Gemeinde Wendemark:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse“

Schuldenübersicht der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

Bezeichnung/Vertragsgegenstand	Abschlussdatum:	Restschuld per 31.12.2008 in Euro
a) Gemeinde Falkenberg		
Eurokommunalkredit	06.06.2002	6.000,00
Eurokommunalkredit	28.08.2002	1.651,60
Kredit WE	19.02.2008	63.553,06
Kredit DGH	21.06.2001	105.892,43
b) Gemeinde Lichterfelde		
Kredit WE	16.05.2004	128.298,47
Kredit ABM-Darlehen	01.01.2004	15.563,73
c) Gemeinde Neukirchen (Altmark)		
Eurokommunalkredit	02.07.2002	7.197,60
d) Gemeinde Wendemark		
Eurokommunalkredit	01.10.2002	8.793,60
Kredit	30.11.2003	142.426,74
Kredit	30.06.1999	8.828,40

3. Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinden a) bis d)

Gemeinde	KOWISA Beteiligung in Aktien Anzahl	Nennwert der Aktien Aktie = 119,76 Euro Betrag in Euro	Kommanditbeteiligung in Euro
a) Falkenberg	419	50.179,44	51,13
b) Lichterfelde	753	90.179,28	51,13
c) Neukirchen (Altmark)	251	30.059,76	51,13
d) Wendemark	419	50.179,44	51,13

Anlage 2

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 weiter bestehendes Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden (Satzungen)

Satzungen	a) Gemeinde Falkenberg vom:	b) Gemeinde Lichterfelde vom:	c) Gemeinde Neukirchen (Altmark) vom:	d) Gemeinde Wendemark vom:
Verwaltungskostensatzung	20.02.2006	13.12.2005	13.01.2006	17.02.2006
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer II. Ordnung	03.03.2008	31.03.2008	07.03.2008	14.03.2008
Hundesteuersatzung	06.11.2000	30.10.2000	11.04.2001	12.12.2000
Straßenausbaubeitragsatzung	15.09.2003	20.11.2000	28.01.2000	12.03.2004
Vergnügungssteuersatzung	25.06.2001	17.09.2001	13.07.2001	22.06.2001
Straßenreinigungssatzung	24.11.1997	05.09.1996	14.11.1996	13.09.1996
Sondernutzungsgebühren-satzung	23.09.1996	29.11.1996	12.09.1996	13.09.1996
Satzung über Sondernutzung in Ortsdurchfahrten	21.04.1997	29.11.1996	16.01.1997	17.01.1997
Baumschutzsatzung	-----	23.04.2007	-----	-----
Friedhofsgebührensatzung 1. Änderung	-----	-----	-----	30.01.1998
Friedhofsgebührensatzung 2. Änderung	-----	-----	-----	14.12.2001
Friedhofssatzung	-----	-----	-----	09.06.2006
				30.01.1998

Anlage 3

Anlage 3 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 zu tätige Investitionen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in nachfolgender Reihenfolge vorzunehmen sind:

Es wird empfohlen, im Haushaltsplan 2009 eingestellte jedoch nicht begonnene Maßnahmen vorrangig im Haushaltsplan 2010 zu berücksichtigen.

Gemeinde:

c) Neukirchen (Altmark)

- a) Falkenberg
- b) Lichterfelde
- a) Falkenberg
- d) Lichterfelde

c) Neukirchen (Altmark)

d) Wendemark

Maßnahmen:

- Wegebau Mühlenweg
- Rad- und Gehweg von Dorfstraße 56 bis zum Friedhof
- Klärgrube DGH
- Sanitäranlagen Sporthalle
- Straßenbeleuchtung Schallun (neue Umgehung)
- Zufahrtsweg neben der Sporthalle
- Erweiterung der Straßenbeleuchtung von Tappeweg bis Durdel und von BVS bis Wellner
- Straße in Ferchlipp von Neuling über Bluthmann bis Anschluss bei Durdel
- Gestaltung Freifläche Dorfgemeinschaftshaus
- Wegebau „Heineweg“
- Wegebau „Engelshof“
- Wegebau „Parishof“
- Wegebau Ende der Feldstraße
- Wegebau 2. BA Postweg
- Wegebau „Parisweg“

Stendal, den 04.08.2009


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 04.08.2009 AZ: 30.01.04-5.2-185-205 den Gebietsänderungsvertrag zwischen Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz genehmigt.

I. Genehmigung

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Zehrental als Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz zum 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gollensdorf	vom	27.01.2009
Groß Garz	vom	19.01.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Zehrental wird hiermit genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz stellten mit Schreiben vom 11.06.2009 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in der Gemeinde Groß Garz die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. Hingegen votierten die Bürger in Gollensdorf mehrheitlich gegen die vorgesehene Neubildung.

Anschließend fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Gemeinde Zehrental entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindefusionierungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) haben sich bis auf die Gemeinde Wahrenberg und Schönberg hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Zehrental beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark). Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.



Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Gollensdorf	am:	27.01.2009
b) Groß Garz	am:	19.01.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindefusionierungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Zehrental vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) und b) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden a) und b) nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden a) Gollensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Gollensdorf, Bömenzien und Drösende b) Groß Garz, bestehend aus den Ortsteilen Groß Garz, Deutsch, Jeggel und Lindenberga aufgelöst.

(2) Die Gemeinde **Zehrental** umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Zehrental.

(4) Der Sitz der Gemeinde Zehrental ist im Ortsteil Groß Garz:

Gemeinde Zehrental
Hauptstraße 42
OT Groß Garz
39615 Zehrental

(5) Die Gemeinde Zehrental wird Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(6) Die Ortsteile der bisher selbstständigen Gemeinden a) und b) werden Ortsteile der Gemeinde Zehrental. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental aufzunehmen.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Gemeinde Zehrental den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortsteilangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Zehrental“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Zehrental tritt mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) und b) an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Zehrental über.

§ 3

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) und b) durch die Gemeinde Zehrental richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG).

Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die aufzulösenden Gemeinden a) und b) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit dem jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) und b) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Zehrental angerechnet.

(2) Die Einwohner der aufgelösten Gemeinden a) und b) haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Verb-GemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile

(1) Die Gemeinde Zehrental verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

Das betrifft insbesondere:

- Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
- Förderung der ortsansässigen Vereine
- Gratulationen älterer Bürger

Die dafür notwendigen Mittel werden entsprechend der Haushaltslage im Haushaltsplan der Gemeinde Zehrental veranschlagt.

(2) Die Gemeinde Zehrental wird Bestand und Betrieb folgender in den aufgelösten Gemeinden a) und b) vorhandener kommunaler Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten. Dieses sind:

- Dorfgemeinschaftshäuser
- Friedhöfe
- Trauerhallen
- Sportplätze
- Spielplätze
- öffentliche Grünanlagen
- Gedenkstätten

Die Aufzählung ist abschließend.

Diese Verpflichtung der Gemeinde Zehrental entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 8 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) und b) gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter, soweit es durch die Bildung der Gemeinde Zehrental nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Dem neu gewählten Gemeinderat wird empfohlen, die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Zehrental im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu beschließen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Zehrental für die Ortsteile gemäß § 1 Abs. 1 in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Zehrental ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1, Satz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der Gemeinde Zehrental in Kraft:

- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung
- Entschädigungssatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) und b) nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Zehrental nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die Gemeinde Zehrental verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) und b) werden vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 25.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit dem jeweils anderen Gemeinden eingehen.

Sie werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Zehrental Nachteile bringen könnten.

Darüber hinaus werden sie sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Zehrental Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Zehrental für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) und b) durch Satzung ab dem Haushaltsjahr 2010 einheitlich festgesetzt.

Empfohlen werden, so es die Haushaltslage der Gemeinde Zehrental hergibt, folgende Hebesätze:

Grundsteuer A:	200 v. H.
Grundsteuer B:	300 v. H.
Gewerbesteuer:	300 v. H.

(2) Für die Hundesteuer werden ab 01.01.2011 folgende Steuersätze empfohlen, so es die Haushaltslage hergibt.

1. Hund:	15,00 Euro
2. Hund:	20,00 Euro
je weiterer Hund:	30,00 Euro
Ermäßigung:	50 % (entsprechend der Hundesteuersatzung)
1. Kampfhund:	360,00 Euro
2. Kampfhund:	500,00 Euro
je weiterer Kampfhund:	600,00 Euro

§ 11 Investitionen

(1) Die Gemeinde Zehrental wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufgelösten Gemeinden a) und b) vorhandenen Mittel vorrangig für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden.

(2) Die Gemeinde Zehrental wird bereits begonnene und in der Ausführungsphase befindliche Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Zehrental im Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) und b) die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen.

(4) Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
a) Gollensdorf Bürgermeister Uwe Seifert	27.08.09		
b) Groß Garz Bürgermeister Karl-Jürgen Bach	19.01.2009		

Anlage 1

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie Schuldenübersicht und Kapitalbeteiligungen

1. Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen der aufgelösten Gemeinden a) und b)

a) Gemeinde Gollensdorf:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA

b) Gemeinde Groß Garz:

Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Seege/Aland“
Mitgliedschaft „KOWISA“
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg“
Mitgliedschaft „Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ - KSA
Mitgliedschaft „Kommunaler Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse“
Mitgliedschaft „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. Halle“

2. Schuldenübersicht der aufgelösten Gemeinden a) und b)

Bezeichnung/Vertragsgegenstand	Abschlussdatum:	Restschuld per 31.12.2008 in Euro
a) Gemeinde Gollensdorf		
Eurokommunalkredit	24.09.2002	2.400,00
Eurokommunalkredit	06.02.2002	12.502,80
Kredit	20.03.2003	32.345,68
b) Gemeinde Groß Garz		
Eurokommunalkredit	10.07.2002	20.340,40
Kredit	11.04.2000	890.229,00
Kredit	30.06.2004	46.361,43

3. Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinden a) und b)

Gemeinde	KOWISA Beteiligung in Aktien Anzahl	Nennwert der Aktien Aktie = 119,76 Euro Betrag in Euro	Kommandit- beteiligung in Euro
a) Gollensdorf	419	50.179,44	51,13
b) Groß Garz	502	60.119,52	51,13

Anlage 2

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 weiter bestehendes Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) und b)

Satzungen	a) Gemeinde Gollensdorf vom:	b) Gemeinde Groß Garz vom:
Verwaltungskostensatzung	17.01.2006	06.02.2006
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer II. Ordnung	01.04.2008	17.03.2008
Hundesteuersatzung	07.11.2000	23.10.2000
Straßenausbaubeitragssatzung	23.11.1999	30.06.2008
Vergnügungssteuersatzung	-----	18.06.2001
Straßenreinigungssatzung	-----	21.04.1997
Sondernutzungssatzung	-----	12.05.1997
Sondernutzungsgebührensatzung	-----	12.05.1997
Baumschutzsatzung	-----	20.10.1997
Friedhofsgebührensatzung	-----	15.04.2002
Friedhofssatzung	-----	15.04.2002

Anlage 3

Anlage 3 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 zu tätigen Investitionen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in nachfolgender Reihenfolge vorzunehmen sind

Es wird empfohlen, im Haushaltsplan 2009 eingestellte jedoch nicht begonnene Maßnahmen vorrangig im Haushaltsplan 2010 zu berücksichtigen.

Gemeinde	Investive Maßnahmen:
b) Groß Garz:	1. Ausbau - Alter Gollensdorfer Weg
a) Gollensdorf:	2. 2 x Straßenanbindung OT Dröse
b) Groß Garz:	3. Fertigstellung Molkereistraße - DE
a) Gollensdorf:	4. Umpflasterung Dorfplatz OT Bömenzien
b) Groß Garz:	5. Ergänzung Straßenbeleuchtung
	6. OT Deutsch - Wegebau DE
	Fertigstellung Pollitzer Winkel

Stendal, den 04.08.2009


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Im Namen und im Auftrag des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 3 Verbandsgemeindegesez (VerbGemG LSA) die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.08.2009 (AZ: 35.31-10031/13-1) zur Bildung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sowie die Verbandsgemeindevereinbarung.

A) Genehmigung

Genehmigung zur Bildung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) aus 21 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Hansestadt Seehausen (Altmark), Aulosen, Beuster, Boock, Bretsch, Falkenberg, Gagel, Geestgottberg, Gollensdorf, Groß Garz, Heiligenfelde, Kossebau, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Lücke, Lückstedt, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Wanzer und Wendemark durch die Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ mit Schreiben vom 29. und 30. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) und des § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG) genehmige ich vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und Zehrental die durch die Gemeinden Hansestadt Seehausen (Altmark), Aulosen, Beuster, Boock, Bretsch, Falkenberg, Gagel, Geestgottberg, Gollensdorf, Groß Garz, Heiligenfelde, Kossebau, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Lücke, Lückstedt, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Wanzer und Wendemark geschlossene Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde zum 01. Januar 2010.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem GemNeuGlGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ bzw. die Verwaltungsgemeinschaft nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

21 der 23 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ - die Gemeinden Hansestadt Seehausen (Altmark), Aulosen, Beuster, Boock, Bretsch, Falken-

berg, Gagel, Geestgottberg, Gollensdorf, Groß Garz, Heiligenfelde, Kossebau, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Lücke, Lückstedt, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Wanzer und Wendemark - haben von der Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde Gebrauch gemacht und eine unterschriebene und gesiegelte Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ vom 29. bzw. 30. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Danach beabsichtigen die vorgenannten 21 Gemeinden zum 01. Januar 2010 eine Verbandsgemeinde zu bilden.

Die Gemeinden Schönberg und Wahrenberg, ebenfalls Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“, beteiligen sich nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde.

Eine Verbandsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zumindest zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt.

Alle 23 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuGlGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 12.132 Einwohner. Die 21 vertragschließenden Gemeinden (91,3 Prozent der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 11.200 Einwohner (92,3 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen. Die nachträgliche Zuordnung der an der Verbandsgemeindevereinbarung nicht beteiligten Gemeinden Schönberg und Wahrenberg würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 12.132 erreicht werden würde. Da die Regelmindestgröße für eine Verbandsgemeinde von 10.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung deutlich überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Verbandsgemeinde.

In den Fällen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis Stendal als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung mit Bericht vom 6. Juli 2009 erteilt.

Eine weitere Voraussetzung zur Bildung einer Verbandsgemeinde besteht gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4 GemNeuGlGrG, wonach die Mitgliedsgemeinden eine Regelmindesteinwohnergröße zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde von 1.000 Einwohner aufweisen sollen. Hierzu schlossen die betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ entsprechende Gebietsänderungsverträge. Mithin ist zum 01. Januar 2010 gewährleistet, dass die Regelmindesteinwohnergröße für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorliegt.

Die zu bildende Verbandsgemeinde besteht sodann aus folgenden fünf Mitgliedsgemeinden:

Ifd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde "Seehausen (Altmark)"	Gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31. Dezember 2005)
1	Aland	Neubildung aus den Gemeinden Aulosen, Krüden, Pollitz und Wanzer	1.368
2	Altmärkische Höhe	Neubildung aus den Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt	2.320
3	Altmärkische Wische	Neubildung aus den Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark	1.093
4	Hansestadt Seehausen (Altmark)	Neubildung aus den Gemeinden Hansestadt Seehausen (Altmark), Beuster, Geestgottberg und Losenrade	5.320
5	Zehrental	Neubildung aus den Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz	1.099

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGlGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist. Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ist festzustellen, dass die vorgelegte Fassung der Verbandsgemeindevereinbarung den gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang entspricht.

Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen einer Verbandsgemeindevereinbarung ist die Genehmigung zur Bildung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Verbandsgemeindevereinbarung soll antragsgemäß am 01. Januar 2010 wirksam werden. Gemäß § 16 VerbGemG LSA sind die erstmaligen Wahlen zu den Organen der Verbandsgemeinde - Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister - vorab in neue Strukturen nach den Sonderregelungen des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Vereinbarung würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimer Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einzuhalten, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungsmaßnahmen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01. Juli 2009 möglichen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass die zwischen ihnen geschlossene Verbandsgemeindevereinbarung unverzüglich, rechtsicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gem. §§ 2 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuGrG ab dem 01. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung der Gemeinden Schönberg und Wahrenberg auch die Aufgaben dieser Gemeinden nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ und der Gemeinden Schönberg bzw. Wahrenberg geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

In Vertretung



Rüdiger Erben

B) Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) zum 01.01.2010.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) haben der Stadtrat und die Gemeinderäte der

a) Hansestadt Seehausen (Altmark)	am	17.06.2009
b) Aulosen	am	23.06.2009
c) Beuster	am	08.06.2009
d) Boock	am	23.06.2009
e) Bretsch	am	09.06.2009
f) Falkenberg	am	22.06.2009
g) Gagel	am	23.06.2009
h) Geestgottberg	am	09.06.2009
i) Gollensdorf	am	23.06.2009
j) Groß Garz	am	22.06.2009
k) Heiligenfelde	am	19.06.2009
l) Kossebau	am	08.06.2009
m) Krüden	am	17.06.2009
n) Lichterfelde	am	24.06.2009
o) Losenrade	am	22.06.2009
p) Losse	am	26.06.2009
q) Lückstedt	am	23.06.2009
r) Neukirchen (Altmark)	am	25.06.2009
s) Pollitz	am	19.06.2009
t) Wanzer	am	09.06.2009
u) Wendemark	am	19.06.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadtrates und ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die

Hansestadt und die Gemeinden nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden a) bis u) im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Seehausen (Altmark).
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;dies sind die:

Grundschule Krüden
Grundschule Groß Garz
Grundschule Hansestadt Seehausen (Altmark)

- c) die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind:

Sporthalle Grundschule Krüden
Sporthalle Grundschule Groß Garz
Sporthalle Grundschule Hansestadt Seehausen (Altmark)
Spielplätze der unter Punkt d) aufgeführten Kindertagesstätten
Sportplätze der Grundschulen Krüden, Groß Garz und Hansestadt Seehausen (Altmark)

- d) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) verpflichtet sich, soweit als möglich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die vorhandenen kommunalen Kindertagesstätten zu erhalten.

Dies sind die Kindertagesstätten:

Beuster
Bretsch „Am Räuberberg“
Geestgottberg
Groß Garz „Schwalbennest“ mit Außenstelle Hort
Kossebau „Wichelhausen“
Krüden „Krüdener Waldwichel“ mit Außenstelle Hort
Lichterfelde „Wischezwerge“
Hansestadt Seehausen (Altmark) - Lindenpark
Hansestadt Seehausen (Altmark) - Klosterschulplatz

und der Hort:

Hansestadt Seehausen (Altmark)

Diese Verpflichtung der neuen Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt, die verfügbaren Haushaltsmittel oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern.

Für den Bestand der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft obliegt die Entscheidungskompetenz zum Erhalt dieser Einrichtungen dem jeweiligen Träger.

Diese Regelung trifft derzeit auf die Kindertagesstätte Aaland-Zwerge Aulosen zu, die vom freien Träger Aaland-Zwerge e.V. betrieben wird.

- e) die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind gemäß Anlage 1.

f) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;

g) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;

h) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;

i) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;

(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

(3) Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr.

(4) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr. Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

(2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 fallen, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
 - (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der Anlage 2 beigefügten Aufstellung.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum der Grundstücke der in § 4 Abs. 1, Buchstaben b, c, d und h dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen entsprechend der Anlage 3 nicht auf die Verbandsgemeinde über.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird. Dem neu gewählten Verbandsgemeinderat wird empfohlen, die Hauptsatzung, Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu beschließen.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum 01.01.2011 anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gemäß (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens besteht nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes besteht nicht.
- (3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die zu übernehmenden Beschäftigten sind in der Anlage 6 aufgeführt.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage der Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Die Aufgaben des Verbandsgemeindewehrleiters werden bis zur Berufung durch den Verbandsgemeinderat durch den Ortswehrleiter der Ortswehr Bretsch wahrgenommen. Er erfüllt die Qualifizierung als Leiter einer Feuerwehr und besitzt die Ausbildung als Verbandsführer.
 - (2) Gemeindeführer der aufzulösenden Gemeinden a) bis u) werden mit in Kraft treten dieser Vereinbarung Ortswehrleiter der Ortswehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), derer sie bis dahin als Gemeindeführer bzw. gleichzeitig als Ortswehrleiter vorgestanden haben.
- Alle übrigen Ortswehrleiter stehen ihren Ortswehren weiterhin vor. Diese Regelung gilt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit, in die die ehemaligen Gemeinde- und Ortswehrleiter berufen wurden.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Siegel
a) Hansestadt Seehausen (Altmark)	17.06.09		
b) Aulosen	24.06.09		
c) Beuster	08.06.09		
d) Boock	23.6.09		
e) Bretsch	9.6.09		

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

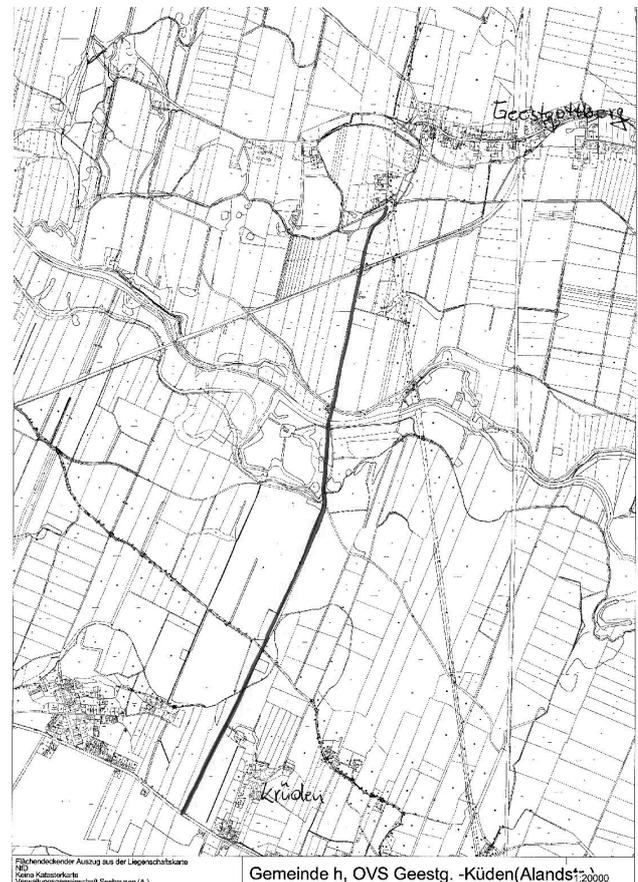
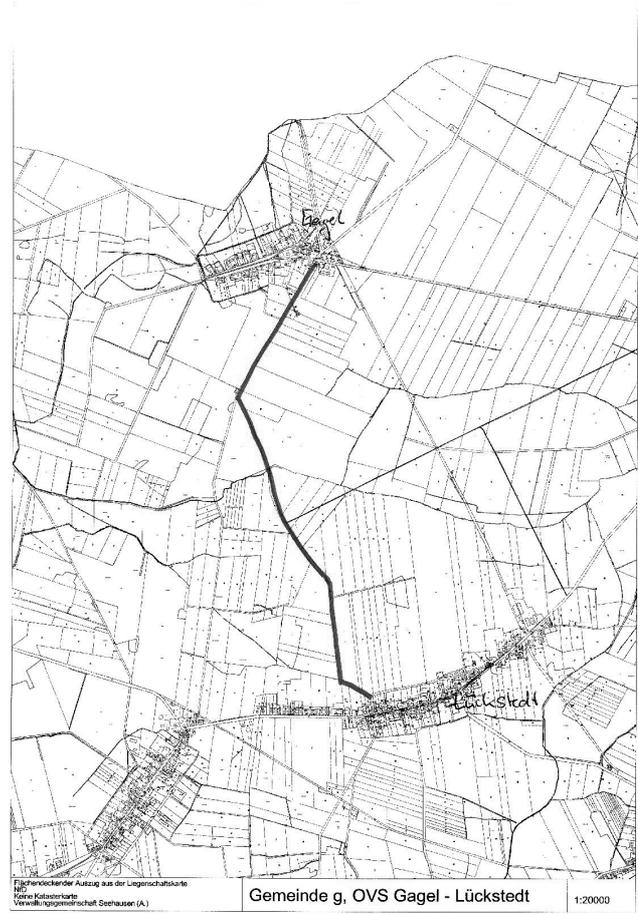
	Datum	Unterschrift	Siegel
f) Falkenberg	23.06.2009	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Falkenberg Landkreis Stendal
g) Gagel	23.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Gagel Landkreis Stendal
h) Geestgottberg	25.06.2009	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Geestgottberg Landkreis Stendal
i) Gollensdorf	23.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Gollensdorf Landkreis Stendal
j) Groß Garz	23.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Groß Garz Landkreis Stendal
k) Heiligenfelde	19.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Heiligenfelde Landkreis Stendal
l) Kossebau	02.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Kossebau Landkreis Stendal
m) Krüden	22.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Krüden Landkreis Stendal
n) Lichterfelde	24.6.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Lichterfelde Landkreis Stendal
o) Losenrade	22.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Losenrade Landkreis Stendal
p) Losse	26.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Losse Landkreis Stendal
q) Lückstedt	23.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Lückstedt Landkreis Stendal
r) Neukirchen (Altmark)	25.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Neukirchen (Altmark) Landkreis Stendal
s) Pollitz	22.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Pollitz Landkreis Stendal
t) Wanzer	19.06.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Wanzer Landkreis Stendal
u) Wendemark	19.6.09	<i>[Handwritten Signature]</i>	Gemeinde Wendemark Landkreis Stendal

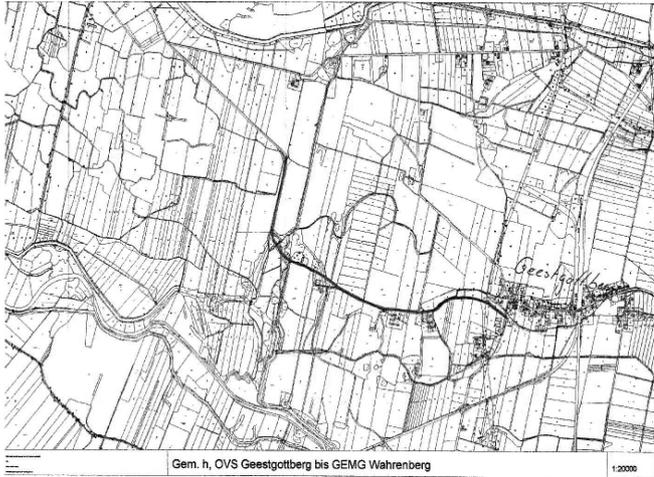
Anlage 1

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Punkt e)

Ortsverbindungsstraßen (OVS) in Baulastträgerschaft der Gemeinden a) bis u) der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

- a) **Hansesstadt Seehausen (Altmark)**
Ortsverbindungsstraße von Seehausen (Altmark) nach Behrend
- b) **Gemeinde Aulosen**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- c) **Gemeinde Beuster**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- d) **Gemeinde Boock**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- e) **Gemeinde Bretsch**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- f) **Gemeinde Falkenberg**
Ortsverbindungsstraße von Falkenberg nach Schönberg
- g) **Gemeinde Gagel**
Ortsverbindungsstraße von Gagel nach Lückstedt
- h) **Gemeinde Geestgottberg**
 - a) Ortsverbindungsstraße „Wahrenberger Weg“ (von Abzweig B 189/Alandstraße nach Wahrenberg)
 - b) Ortsverbindungsstraße „Alandstraße“ (von Geestgottberg nach Krüden)
- i) **Gemeinde Gollensdorf**
Ortsverbindungsstraße von Gollensdorf nach Groß Garz (bis Anschluss K1014)
- j) **Gemeinde Groß Garz**
Ortsverbindungsstraße von Groß Garz (Abzweig von K 1014) nach Gollensdorf (ehem. Kreisstraße)
- k) **Gemeinde Heiligenfelde**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- l) **Gemeinde Kossebau**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- m) **Gemeinde Krüden**
Ortsverbindungsstraße „Alandstraße“ (von Krüden nach Geestgottberg)
- n) **Gemeinde Lichterfelde**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- o) **Gemeinde Losenrade**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- p) **Gemeinde Losse**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- q) **Gemeinde Lückstedt**
 - (3) Ortsverbindungsstraße von Lückstedt nach Gagel
 - (4) Ortsverbindungsstraße von Lückstedt/OT Stapel nach Rossau
- r) **Gemeinde Neukirchen (Altmark)**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- s) **Gemeinde Pollitz**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.
- t) **Gemeinde Wanzer**
Ortsverbindungsstraße von Wanzer nach Klein Wanzer (L2/Klein Wanzer)
- u) **Gemeinde Wendemark**
Keine Ortsverbindungsstraßen vorhanden.





Gem. h, OVS Geestgottberg bis GEMG Wahrenberg

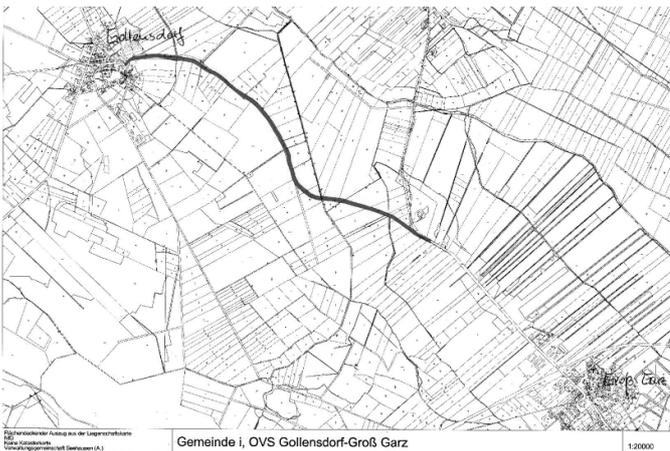
1:20000



Gemeinde m, OVS Küden-Geestg. (Alands)

1:20000

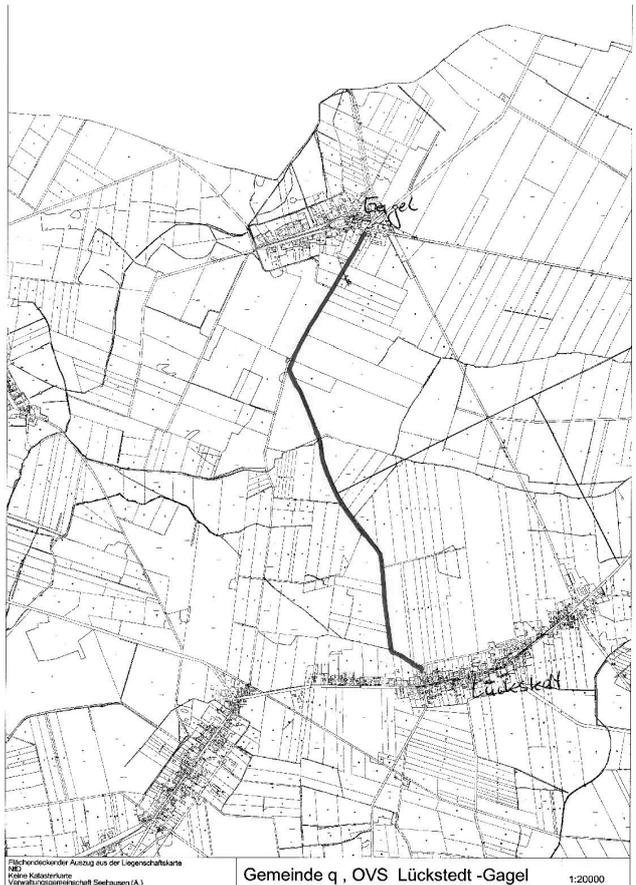
Flächendeckender Auszug aus der Liegenschaftskarte
N21
Keine Katasterkarte
Verwaltungsgemeinschaft Stehnowen (A.)



Gemeinde i, OVS Gollensdorf-Groß Garz

1:20000

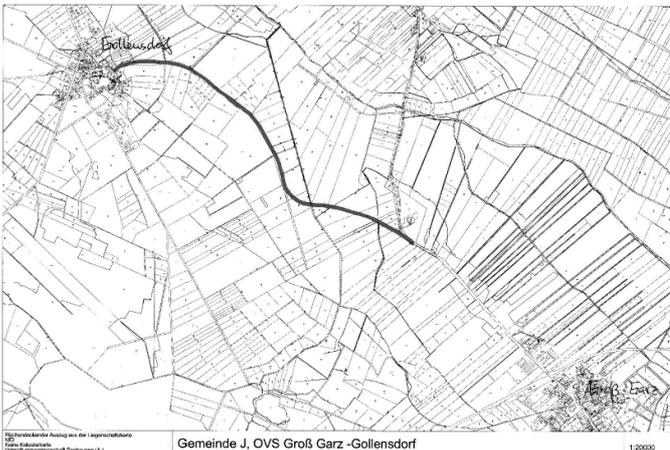
Flächendeckender Auszug aus der Liegenschaftskarte
N21
Keine Katasterkarte
Verwaltungsgemeinschaft Stehnowen (A.)



Gemeinde q, OVS Lückstedt -Gagel

1:20000

Flächendeckender Auszug aus der Liegenschaftskarte
N21
Keine Katasterkarte
Verwaltungsgemeinschaft Stehnowen (A.)

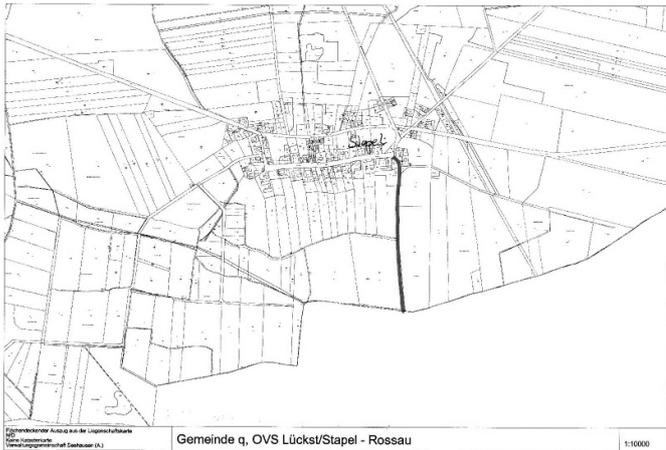


Gemeinde j, OVS Groß Garz -Gollensdorf

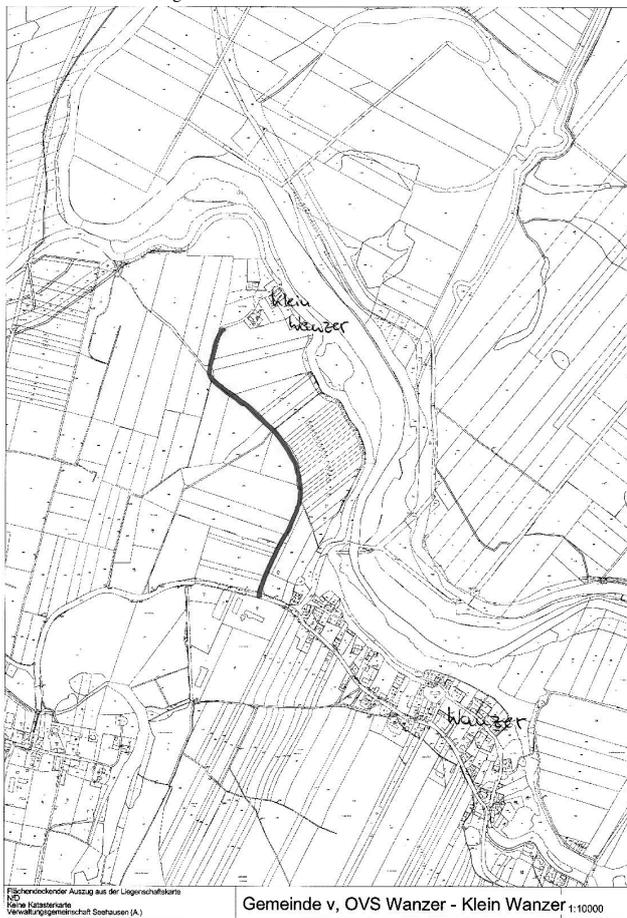
1:20000

Flächendeckender Auszug aus der Liegenschaftskarte
N21
Keine Katasterkarte
Verwaltungsgemeinschaft Stehnowen (A.)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17



Anlage 2



Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in Verbänden und Vereinigungen, Schuldenübersicht und Kapitalbeteiligungen

1. Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in Verbänden und Vereinigungen:

- c) Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in Magdeburg
- d) Mitgliedschaft in der Sikosa (Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. in Magdeburg)
- e) Mitgliedschaft in der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel
- f) Mitgliedschaft Regionalverein „Altmark“
- g) Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe Leader 2007 - 2013 „Mittlere Altmark“
- h) Mitgliedschaft in der Ostdeutschen Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit - OKV
- i) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt Halle
- j) Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Magdeburg - Zusatzversorgungskasse
- k) Mitgliedschaft im Inkassounternehmen „Creditreform Stendal“

2. Schuldenübersicht der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und der Mitgliedsgemeinden für auf die Verbandsgemeinde entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstaben h) und e) übergegangene Aufgaben

Bezeichnung/Vertragsgegenstand	Abschlussdatum:	Restschuld per 31.12.2008 in Euro
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)		
Kredit - Umbau alte Sparkasse	08.09.2008	200.000,00
a) Hansestadt Seehausen (Altmark)		
Kredit - Drehleiter Feuerwehr	03.05.2005	45.360,00
t) Gemeinde Wanzer		
Kredit - Ortsverbindungsstraße Wanzer/Klein Wanzer	30.11.2003	13.133,09

3. Kapitalbeteiligungen:

keine vorhanden

Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 und 3 in den Mitgliedsgemeinden a) bis u) verbleibende Einrichtungen

a) Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark)

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Otto-Nuschke-Str.	Flur 9 Flst. 29/6 F: 6116 m ²	
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz II) Bialystocker Str. 30 III) Kleine Brüderstr. 9	Flur 11 Flst. 260/2 F: 5167 m ²	
	Flur 3 Flst. 769/420 F: 1201 m ²	
	Flur 3 Flst. 1692/88 TF: 19293 m ²	Mischnutzung mit Sekundarschule
Schule/Hort	Flur 3 Flst. 1692/88 TF: 19293 m ²	Mischnutzung mit Sekundarschule
Sporthalle Grundschule	Flur 3 Flst. 1692/88 TF: 19293 m ²	Mischnutzung mit Sekundarschule

b) Gemeinde Aulosen

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Ernst-Thälmann-Straße	Flur 7 Flst. 330/0 F: 1574 m ²	
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz Dröseger Weg 5	Flur 7 Flst. 53/1 TF: 37 m ² + 59/1 F: 515 m ² + 59/2 F: 172 m ² + 59/3 F: 1046 m ²	

c) Gemeinde Beuster

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Breite Straße	Flur 12 Flst. 238/0 F: 128 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz Achter Straße 6	Flur 12 Flst. 35/2 TF: 2600 m ²	

d) Gemeinde Boock

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Straße des Friedens	Flur 1 Flst. 582/52 F: 152 m ²	
<u>Ortsteil Einwinkel</u>		
Feuerwehr OT Einwinkel Dorfstraße 3	Flur 4 Flst. 85/4 F: 1304 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus

e) Gemeinde Bretsch

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Ahornweg	Flur 1 Flst. 145/0 F: 5760 m ²	Mischnutzung DGH
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz Ahornweg	Flur 1 Flst. 462/49 TF: 2447 m ² + 444/49 TF: 3219 m ²	Mischnutzung Gemeindebüro/ Jugendclub

Ortsteil Dewitz

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Dewitz Nr.	Flur 7 Flst. 60/1 TF: 408 m ²	

Ortsteil Drüsedau

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Drüsedau Nr. 20	Flur 5 Flst. 293/29 F: 541 m ²	

f) Gemeinde Falkenberg

Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr Dorfstraße 50	Flur 1 Flst. 125/1 TF: 250 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

g) Gemeinde Gagel

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße 44	Flur 3 Flst. 200/37 TF: 157 m ²	

h) Gemeinde Geestgottberg

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Schulstraße 26	Flur 3 Flst. 235 TF: 550 m ² + Flst. 1199/230, TF: 1000 m ²	
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz	Schulstraße 26	Flur 3 Flst. 234/0 TF: 333 m ² + Flst. 235/0, TF: 1760 m ²	Mischnutzung mit FFw und Gemeindebüro

i) Gemeinde Gollensdorf

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Gemeinde Gollensdorf	Flur 2 Flst. 168/0 F: 300 m ² + Flst. 170/0, F: 650 m ² + Flst. 166/0 und 172/0	Mischnutzung mit Garage und Lagerhalle

Ortsteil Bömenzien

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Gem. Bömenzien	Flur 2 Flst. 446/83 F: 337 m ²	

Ortsteil Drösedel

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Gem. Bömenzien Dorfstraße 4 OT Drösedel	Flur 8 Flst. 504/87 F: 540 m ²	

j) Gemeinde Groß Garz

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Hauptstraße 18	Flur 3 Flst. 24/34 TF: 1095 m ²	
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz	Am Neubau 14	Flur 3 Flst. 3/9 F: 2071 m ² + Flst. 4/3 F: 590 m ² + Flst. 8/0 TF: 178 m ² + Flst. 9/22 F: 1246 m ²	
Schule/Hort	Am Neubau	Flur 2 Flst. 40/7 F: 16000 m ² + Flst. 40/10 F: 418 m ² + Flst. 40/7 F: 16000 m ²	Mischnutzung Vereine und Gemeinde
Sporthalle Grundschule	Am Neubau 12		

Ortsteil Deutsch

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	OT Deutsch Deutscher Dorfstr.	Flur 1, Flst. 261/106 F: 1130 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus

Ortsteil Jeggel

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	OT Jeggel Dorfstraße	Flur 8 Flst. 24/0 TF: 517 m ²	Gepachtet

Ortsteil Lindenberg

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Kurze Nachtweide	Flur 2 Flst. 131/6 TF: 203 m ²	Bodensonde- rungsverfahren

k) Gemeinde Heiligenfelde

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße 48	Flur 2 Flst. 51/5 F: 126 m ² + Flst. 53/1, F: 387 m ²	

l) Gemeinde Kossebau

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr		Flur 1 Flst. 54/5 F: 6476 m ²	FFw ist Teil des Gebäudes Kirche
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz	Dorfstraße 33	Flur 1 Flst. 8/2 TF: 2968 m ²	Mischnutzung Wohnungen

Ortsteil Rathleben

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße	Flur 7 Flst. 157/1 TF: 150 m ²	

m) Gemeinde Krüden/Vielbaum

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Hauptstraße	Flur 2 Flst. 177/0 F: 2465 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus und Gemeindebüro

Kindertagesstätte einschl. Spielplatz	Am Au Graben 2	Flur 2 Flst. 73/3 F: 2209 m ²	
Schule/Hort	Am Schloßteich 9	Flur 2 Flst. 135/0 F: 2937 m ²	
Sporthalle Grundschule	Am Schloßteich 9	Flur 2 Flst. 142 F: 9548 m ²	Mischnutzung Vereine und Gemeinde

Sportplatz Grundschule	Zum Holland	Flur 2 Flurst. 205	Mischnutzung Vereine und Gemeinde
------------------------	-------------	--------------------	---

n) Gemeinde Lichterfelde

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße	Flur 1 Flst. 113/2 TF: 928 m ²	
Kindertagesstätte einschl. Spielplatz	Dorfstraße 35a	Flur 1 Flst. 676/165 TF: 975 m ² + Flst. 678/165, TF: 300 m ² + Flst. 676/165 TF: 127 m ² + Flst. 678/125 TF: 1300 m ²	Mischnutzung Gemeindebüro und Dorfgemein- schaftshaus

o) Gemeinde Losenrade

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße 41	Flur 3 Flst. 146/1 TF: 531 m ² + Flst. 197/0, TF: 313 m ² + Flst. 145/1 F: 196 m ²	Mischnutzung mit Dorfgemeinschafts- haus

p) Gemeinde Losse

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße 21	Flur 3 Flst. 145/1 F: 6738 m ²	Mischnutzung Gemeindebüro und Dorfgemeinschafts- haus

q) Gemeinde Lückstedt

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße	Flur 1 Flst. 240/0 TF: 1316 m ²	Mischnutzung Leichenhalle/ Dorf- gemeinschaftshaus

Ortsteil Stapel

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Stapeler Hauptstraße 25	Flur 1 Flst. 6/0 TF: 522 m ²	Mischnutzung DGH und Wohnung

Ortsteil Wohlenberg

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Wohlenberg	Flur 1 Flst. 203/4 F: 178 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus

r) Gemeinde Neukirchen

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße	Flur 7 Flst. 48/8 TF: 1242 m ²	Mischnutzung mit Gemeindebüro

s) Gemeinde Pollitz

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Lindenstraße 15	Flur 2 Flst. 512/0 F: 437 m ² + Flst. 514/0 F: 254m ²	

t) Gemeinde Wanzer

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Dorfstraße	Flur 1 Flst. 316/0 F: 718 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus

u) Gemeinde Wendemark

	Adresse	Lage	Bemerkung
Feuerwehr	Neukirchener Straße 1a	Flur 2 Flst. 165/110 F: 1518 m ²	Mischnutzung Dorfgemeinschafts- haus

Anlage 4

Anlage 4 zu § 9 Abs. 1

Übergangsweise fortgeltendes Ortsrecht (Satzungen) der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

1. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 10.07.2006

2. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) zur Vermeidung ruhestörender Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 10.07.2006

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

3. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Tierhaltung vom 10.07.2006

4. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) über das Anbringen von Hausnummern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 10.07.2006

5. Satzung über Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenentsatzung) vom 10.10.2005

6. Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 12.03.2007

Anlage 5

Anlage 5 zu § 9 Abs. 2

Übergangsweise fortgeltendes Ortsrecht (Satzungen) der Mitgliedsgemeinden a) bis u) der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Gemeinde	Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde vom:	1. Änderungs-satzung vom:	2. Änderungs-satzung vom:	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde (Feuerwehrsatzung) vom:	Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom:	1. Änderungs-satzung vom:	Sporthallen-satzungen vom:
a) Hansestadt Seehausen (Altmark)	Lindenpark, Kloster-schulplatz und Hort 31.01.2008	-----	-----	-----	22.03.2005	-----	-----
b) Aulosen	-----	-----	03.12.1996	05.11.1996	-----	-----	-----
c) Beuster	23.10.2007	-----	28.02.2006	24.01.2006	-----	-----	-----
d) Boock	-----	-----	04.10.1994	04.10.1994	26.11.2001	-----	-----
e) Bretsch	20.12.2007	15.03.2007	02.11.1994	02.11.1994	14.08.2001	-----	-----
f) Falkenberg	-----	-----	10.04.2006	10.04.2006	-----	-----	-----
g) Gagel	-----	-----	14.11.1994	14.11.1994	22.08.2001	-----	-----
h) Geestgottberg	10.06.2003	14.02.2006	14.12.2004	14.12.2004	-----	-----	-----
i) Gollensdorf	-----	-----	-----	11.06.1998	-----	-----	-----
j) Groß Garz	Mit Außenstelle Hort 17.03.2008	-----	-----	20.10.1997	-----	-----	Entgeltord-nung vom 27.11.2006
k) Heiligenfelde	-----	-----	09.11.1994	09.11.1994	26.09.2001	-----	-----
l) Kossebau	21.11.2006	16.01.2007	05.10.1994	05.10.1994	04.09.2001	-----	-----
m) Krüden	-----	-----	-----	-----	-----	-----	02.04.1996
n) Lichterfelde	14.05.2003	02.02.2004	-----	-----	-----	-----	-----
o) Losenrade	-----	21.10.1996	-----	-----	-----	-----	-----
p) Losse	-----	-----	29.08.2005	29.08.2005	-----	-----	-----
q) Lückstedt	-----	-----	14.10.2005	14.10.2005	-----	-----	-----
r) Neukirchen (Altmark)	-----	-----	13.10.1994	13.10.1994	26.07.2001	-----	-----
s) Pollitz	-----	-----	13.01.2006	13.01.2006	-----	-----	-----
t) Wanzer	-----	-----	03.02.2006	03.02.2006	-----	-----	-----
u) Wendemark	-----	-----	29.11.2005	29.11.2005	-----	-----	-----
			14.10.2005	14.10.2005	-----	-----	-----

Anlage 6 zu § 10 Abs. 3 Personalübergang zur Verbandsgemeinde - Stand Oktober 2008

a) Hansestadt Seehausen (Altmark)

1. Kindertagesstätten:

1.1. Erzieherinnen:
Übernahme von 21 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

1.2. Köchinnen:
Übernahme von 2 Köchinnen in die Verbandsgemeinde

1.3. Reinigungskraft:
Übernahme von 4 Reinigungskräften in die Verbandsgemeinde

2. Hort:

Erzieherinnen:
Übernahme von 3 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

3. Grundschule:

3.1. Sekretärin:
Übernahme von 1 Sekretärin in die Verbandsgemeinde

3.2. Hausmeister:
Übernahme von 1 Hausmeister in die Verbandsgemeinde

b) Gemeinde Aulosen

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

c) Gemeinde Beuster

1. Kindertagesstätte:

Erzieherinnen:
Übernahme von 2 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

d) Gemeinde Boock

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

e) Gemeinde Bretsch

1. Kindertagesstätte:

1.1. Erzieherinnen:
Übernahme von 5 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

1.2. Hausmeister:

Der Hausmeister behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Bretsch. Er ist für 10 Stunden/Woche in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Bretsch den Lohnkostenanteil für 10 Stunden/Woche.

f) Gemeinde Falkenberg

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

g) Gemeinde Gagel

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

h) Gemeinde Geestgottberg

1. Kindertagesstätte:

Erzieherinnen:
Übernahme von 2 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

i) Gemeinde Gollensdorf

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

j) Gemeinde Groß Garz

1. Kindertagesstätte und Hort:

1.1. Erzieherinnen:
Übernahme von 6 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

1.2. Köchin:

Übernahme von 1 Köchin der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde

1.3. Hausmeister:

Übernahme von 1 Hausmeister in die Verbandsgemeinde. Der Hausmeister ist für 15 Stunden/Woche in der Gemeinde Groß Garz eingesetzt. Die Gemeinde Groß Garz erstattet der Verbandsgemeinde den Lohnkostenanteil.

2. Grundschule:

Übernahme von 1 Sekretärin in die Verbandsgemeinde

k) Gemeinde Heiligenfelde

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

l) Gemeinde Kossebau

1. Kindertagesstätte:

1.1. Erzieherinnen:
Übernahme von 8 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

1.2. Köchin:

Übernahme von 1 Köchin der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde

1.3. Reinigungskraft:

Übernahme von 1 Reinigungskraft der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde

m) Gemeinde Krüden

1. Kindertagesstätte:

1.1. Erzieherinnen:
Übernahme von 4 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

1.2. Reinigungskraft:

Übernahme von 1 Reinigungskraft der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde

2. Hort:

Erzieherinnen:
Übernahme von 2 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

3. Grundschule:

Sekretärin:
Übernahme von 1 Schulsekretärin in die Verbandsgemeinde

4. Hausmeister

Der Hausmeister behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Krüden. Er ist für 6 Stunden/Woche in der Kindertagesstätte und für 6 Stunden/Woche in der Grundschule eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Krüden den Lohnkostenanteil für 12 Stunden/Woche.

n) Gemeinde Lichterfelde

1. Kindertagesstätte:

1.1. Erzieherinnen:

Übernahme von 3 Erzieherinnen in die Verbandsgemeinde

1.2. Hausmeister:
Der Hausmeister behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Lichterfelde. Er ist für 10 Stunden/Woche in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Lichterfelde den Lohnkostenanteil für 10 Stunden/Woche.

- o) **Gemeinde Losenrade**
Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.
- p) **Gemeinde Losse**
Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.
- q) **Gemeinde Lückstedt**
Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.
- r) **Gemeinde Neukirchen (Altmark)**
Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.
- s) **Gemeinde Pollitz**
Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.
- t) **Gemeinde Wanzer**
Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.
- u) **Gemeinde Wendemark**
Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung am 27.09.2009 in der Stadt Stendal zur Umbenennung in „Hansestadt Stendal“ sowie der Termin für die Sitzung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung am 27.09.2009 bekannt.

Der Anhörungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Beisitzer	Stellvertreter Beisitzer
Frau Christiane Jaeger	Frau Dörte Hesse
Herr Mario Blasche	Herr Uwe Nürnberger
Herr Rainer Nöthlich	Frau Gabriele Haufe
Herr Wilfried Nahrstedt	Frau Astrid Bleißner

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit den Termin für die Sitzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung am 27.09.2009 in der Stadt Stendal öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Sitzung

Ort: Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Stendal, Rathaus-Sitzungssaal

Zeit: 01.10.2009, 16.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:

Feststellung des endgültigen Ergebnisses über die Bürgeranhörung am 27.09.2009 zur Umbenennung der Stadt Stendal in „Hansestadt Stendal“

Stendal, 05.08.2009


Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 07.03.2006 beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Vinzelberg führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: In Silber aus grünem Dreieck wachsend ein roter Adler mit goldenem Schnabel und Zunge sowie goldenen Kleestängeln auf den Saxen, der Dreieck belegt mit einem querliegenden, die Klinge nach rechts kehrenden silbernen Schwert mit goldenem Griff und Pariestange, und einem das Schwert überdeckenden silbernen bordierten blauen Schild, darin ein schreitendes silbernes Dromedar.
- (2) Die Gemeinde Vinzelberg führt eine Flagge mit folgender Beschreibung: Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.
- (3) Die Gemeinde Vinzelberg führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der unteren Hälfte „Gemeinde Vinzelberg“. In der Mitte des Siegel ist das Wappen der Gemeinde Vinzelberg angeordnet. Das Siegel entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel:

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, den 30.07.2009


Stahlberg
Bürgermeister



Genehmigung

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Mit Datum vom 14.07.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg,

Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2009, Beschluss-Nr.: 03/07/2009

zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg.

In Vertretung


Annemarie Theil



VGem Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239 ff), hat der Gemeinderat Wulkau in seiner Sitzung am 07.07.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 13 der Hauptsatzung - Öffentliche Bekanntmachung - erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Aushängekasten in Wulkau in der Dorfstraße 14. Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen.

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Gemeindebüro in der Gemeinde Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Aushängekasten der Gemeinde in der Dorfstraße 14 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

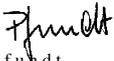
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Aushängekasten der Gemeinde in der Dorfstraße 14.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls im Aushängekasten der Gemeinde in der Dorfstraße 14 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wulkau, 07.07.2009


Pfundt
Bürgermeisterin



Genehmigung

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau

Mit Schreiben vom 28.07.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238),

die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau

vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 07.07.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 1-5-2009, wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau.


Körg Hellmuth



VGem Tangerhütte-Land

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Lüderitz folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um Euro	um Euro	gegenüber bisher Euro	zunehmend festgesetzt Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	52.200		1.951.300	2.003.500
die Ausgaben	52.200		1.951.300	2.003.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	192.300		417.400	609.700
die Ausgaben	192.300		417.400	609.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

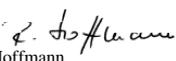
§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Lüderitz, d. 26.06.2009


Hoffmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

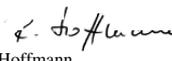
Mit Schreiben vom 23.07.2009 bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1-375-02-09.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

13.08.2009 bis 28.08.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Bismarckstr. 5 in Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, den


Hoffmann
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Gemeinde Lüderitz

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.08.2009

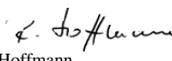
Die Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz im Amtsblatt für den Landkreis Stendal

vom 05.08.2009

über die

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte

wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.


Hoffmann
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Gemeinde Lüderitz

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Groß Schwarzlosen, Hottendorf, Letzlingen, Mahlpfuhl und Weißewarte beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13. August 2009 bis 14. September 2009

während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

sowie
mittwochs 09:00 - 12.00 Uhr
donnerstags 15:00 - 18.00 Uhr
im Gemeindebüro der Gemeinde Lüderitz

Tangermünder Straße 43
39517 Lüderitz

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28. September 2009**, bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
sowie in der
Gemeinde Lüderitz
Tangermünder Straße 43
39517 Lüderitz

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

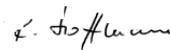
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- das über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- das die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.


Hoffmann
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte- Land
Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.08.2009

Die Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal

vom 05.08.2009

über die

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte

wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.


Borstell

Bürgermeister



VGem Tangerhütte-Land
Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 - Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Groß Schwarzlosen, Hottendorf, Letzlingen, Mahlpfuhl und Weißewarte beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13. August 2009 bis 14. September 2009

während der Dienststunden

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

sowie
dienstags 16:00 - 18:00 Uhr

im Büro des Bürgermeisters der Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28. September 2009**, bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“
Bismarckstraße 5

39517 Tangerhütte
sowie in der
Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

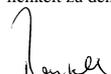
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- das über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- das die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.


Borstell
Bürgermeister



Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Leitung Nr. 57 Kümmernitz - Damerow

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Vehlgast	1, 3, 4, 5
Kümmernitz	3, 4, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 12.08.2009 bis zum 09.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerg i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerg ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15 kV-Leitung Nr. 11 Holzhausen - Kalbe
30 kV-Leitung Nr. 331 Osterburg - Leppin
15 kV-Leitung Nr. 13 Güssefeld - Möllenbeck**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Holzhausen	1, 2
Wartenberg	1, 2, 3, 5
Berkau	1, 2

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. August 2009, Nr. 17

Kremkau	1, 4
Osterburg	11
Krumke	3
Krevese	4, 5
Dequede	2, 3
Bretsch	1, 2, 4, 5, 6, 7
Gägel	2, 3
Späningen	2, 5, 9, 10
Dobberkau	7, 8, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 12.08.2009 bis zum 09.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV Leitung Nr. 18 Gen. UW Genthin - Melkow - Kliestz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Sydow	1,6,7
Wüst	8,24,4,14,15,13,3,21,12,5
Schönhausen	21,17,20,19
Hohengöhren	3,7
Kliestz	16,15
Neuermark-Lübars	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 12.08.2009 bis zum 09.09.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann

beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Wöckel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31